Europäisches Parlament

2014-2019



Rechtsausschuss

2018/0113(COD)

17.9.2018

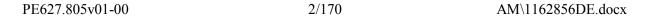
ÄNDERUNGSANTRÄGE 25 - 274

Entwurf eines Berichts Tadeusz Zwiefka (PE625.405v01-00)

Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2018)0239 – C8-0166/2018 – 2018/0113(COD))

AM\1162856DE.docx PE627.805v01-00



Änderungsantrag 25 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu können, *ist eine der* Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Geänderter Text

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu können, und die Bereitstellung umfassender kostenfreier Informationen über Unternehmen zählen zu den Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 26 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu

Geänderter Text

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu

AM\1162856DE.docx 3/170 PE627.805v01-00

können, *ist eine der* Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

können, und die Bereitstellung umfassender kostenfreier Informationen über Unternehmen zählen zu den Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 27 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und *kostengünstiger* einleiten zu können, ist eine der Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Geänderter Text

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und mit Blick auf Kosten und Zeit effizienter einleiten zu können, ist eine der Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren, die Modernisierung und die Entbürokratisierung eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Or. it

Änderungsantrag 28 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge

(2) Der Einsatz digitaler Werkzeuge

PE627.805v01-00 4/170 AM\1162856DE.docx

und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu können, ist eine der Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

und Verfahren, um durch Gründung einer Gesellschaft oder die Einrichtung einer Zweigniederlassung der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat wirtschaftliche Aktivitäten einfacher, rascher und kostengünstiger einleiten zu können, ist eine der Voraussetzungen für das wirksame Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarktes und die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 29 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Gewährleistung eines (2a)rechtlichen und administrativen Umfelds, das den neuen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Globalisierung und Digitalisierung gewachsen ist, ist von wesentlicher Bedeutung, um einerseits die notwendigen Garantien gegen Missbrauch und Betrug zu bieten und andererseits Ziele wie die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Anziehung von Investitionen in die Europäische Union umzusetzen, womit dazu beigetragen wird, den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen für die Gesellschaft als Ganzes zu erhöhen.

Or. ro

Änderungsantrag 30 Daniel Buda

AM\1162856DE.docx 5/170 PE627.805v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Verfügbarkeit von Online-(2b)Werkzeugen für den Kontakt zwischen Unternehmern und Gesellschaften einerseits und Behörden andererseits im Bereich des Gesellschaftsrechts bestehen derzeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU beträchtliche Unterschiede. Die elektronischen Behördendienste sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt, d. h. einige Mitgliedstaaten bieten nutzerfreundliche, vollständig online verfügbare Dienste an, während andere für bestimmte wichtige Phasen des Lebenszyklus eines Unternehmens keine Online-Lösungen anbieten. So sind in einigen Mitgliedstaaten zur Eintragung von Gesellschaften und zur Einreichung von Änderungen etwa nur Verfahren mit persönlichem Erscheinen zulässig, in anderen sowohl solche als auch Online-Verfahren, wieder in anderen nur Online-Verfahren.

Or. ro

Änderungsantrag 31 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Darüber hinaus schreibt das Unionsecht für den Zugang zu Unternehmensinformationen einen Mindestdatensatz vor, der stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, wobei der Umfang dieser Informationen allerdings begrenzt ist. Der Zugang zu diesen Informationen gestaltet sich in den

PE627.805v01-00 6/170 AM\1162856DE.docx

Mitgliedstaaten unterschiedlich, d. h. in einigen Mitgliedstaaten werden mehr Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt als in anderen, wodurch es in der EU zu einem Ungleichgewicht kommt.

Or. ro

Änderungsantrag 32 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterstrich in (3) ihren Mitteilungen "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"³⁰ und "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"³¹, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen bei der Unterstützung von Unternehmen spielen, indem ihnen die Gründung, die Online-Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende Expansion erleichtert wird. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung des Einsatzes digitaler Instrumente für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten entschieden dafür aus, die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der EU aufzustocken

Geänderter Text

Um sicherzustellen, dass das (3) Gesellschaftsrecht der EU fair, der Inklusion förderlich und auf dem neuesten Stand ist, hat die die Kommission in ihren Mitteilungen "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"30 und "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"³¹ betont, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen bei der Unterstützung von *Unternehmern* spielen, indem ihnen die Gründung, die Online-Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende Expansion erleichtert wird. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung des Einsatzes digitaler Instrumente für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten entschieden dafür aus. die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der EU aufzustocken

³⁰ COM(2015) 192 final vom 6. Mai 2015.

³¹ COM(2016) 179 final vom 19. April

³⁰ COM(2015) 192 final vom 6. Mai 2015.

³¹ COM(2016) 179 final vom 19. April

2016. 2016.

Or ro

Änderungsantrag 33 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission unterstrich in ihren Mitteilungen "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"³⁰ und "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"³¹, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen bei der Unterstützung von Unternehmen spielen, indem ihnen die Gründung, die Online-Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende EAM\1162856EN2DE.docxpansion erleichtert wird. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung des Einsatzes digitaler Instrumente für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten im Jahr 2017 in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten entschieden dafür aus, die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der EU aufzustocken.

Geänderter Text

Die Kommission unterstrich in (3) ihren Mitteilungen "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"30 und "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020: Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung"³¹, welche Rolle die öffentlichen Verwaltungen bei der Unterstützung von Unternehmen spielen, indem *Unternehmern* die Gründung, die Online-Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende EAM\1162856EN2DE.docxpansion erleichtert wird. Im EU-eGovernment-Aktionsplan wurde insbesondere die Bedeutung des Einsatzes digitaler Instrumente für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Anforderungen anerkannt. Ferner sprachen sich die Mitgliedstaaten im Jahr 2017 in der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten entschieden dafür aus, die Bemühungen um die Bereitstellung effizienter, nutzerorientierter elektronischer Verfahren in der EU aufzustocken.

Or. en

Änderungsantrag 34

³⁰ COM(2015) 192 final vom 6. Mai 2015.

³¹ COM(2016) 179 final vom 19. April 2016.

³⁰ COM(2015) 192 final vom 6. Mai 2015.

³¹ COM(2016) 179 final vom 19. April 2016.

Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Juni wurde die Vernetzung der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten einsatzfähig, wodurch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Gesellschaften in der Union erheblich erleichtert wird und die Register der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, im Zusammenhang mit bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen mit Auswirkungen auf Gesellschaften elektronisch miteinander zu kommunizieren.

Geänderter Text

(4) Im Juni 2017 wurde die Vernetzung der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten einsatzfähig, wodurch der grenzüberschreitende Zugang zu Informationen über Gesellschaften in der Union erheblich erleichtert wird und die Register der Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, einfacher zusammenzuarbeiten, die Transparenz sowie den Austausch und die Rückverfolgbarkeit von Urkunden und Angaben zu verbessern und im Zusammenhang mit bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen mit Auswirkungen auf Unternehmen, Wirtschaft sowie Steuer- und Handelspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten elektronisch zu kommunizieren.

Or. it

Änderungsantrag 35 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der

Geänderter Text

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten, *die Dauer* und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der

AM\1162856DE.docx 9/170 PE627.805v01-00

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist, was dazu führen kann, dass bestimmte Geschäftschancen nicht wahrgenommen werden können. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 36 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der

Geänderter Text

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen. insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen. sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig über Online-Verfahren erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 37 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der

Geänderter Text

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der

AM\1162856DE.docx 11/170 PE627.805v01-00

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 38 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") –

Geänderter Text

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission³² (im Folgenden "KMU") –

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

durch das Eintragungsverfahren entstehen, sollten digital gestützte Verfahren eingerichtet werden, mit denen die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters bei der für die Eintragung zuständigen Behörde reduziert werden kann, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Überprüfung der Identität der Schlüsselpersonen in Unternehmen und der Urkunden angeht. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 39 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission32 (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen,

Geänderter Text

(5) Um die Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen zu erleichtern und um die Kosten und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die den Unternehmen – insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission32 (im Folgenden "KMU") – durch das Eintragungsverfahren entstehen,

AM\1162856DE.docx 13/170 PE627.805v01-00

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

³² Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

sollten Verfahren eingerichtet werden, mit denen sich die Eintragung vollständig online erledigen lässt. Die Kosten und der Aufwand entstehen nicht nur durch die für die Gründung einer Gesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren, sondern auch durch sonstige Anforderungen, die das Gesamtverfahren in die Länge ziehen, insbesondere wenn die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters vorgeschrieben ist. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

32 Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). sollten digital gestützte Verfahren eingerichtet werden, mit denen die physische Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters bei der für die Eintragung zuständigen Behörde reduziert werden kann, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Überprüfung der Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und der Urkunden angeht. Zudem sollten Informationen über die betreffenden Verfahren online gebührenfrei bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 40 Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Jeder Mitgliedstaat sollte im Einklang mit Artikel 10 und mit seiner Rechtstradition die Behörden und/oder anderen Personen oder Stellen benennen, die für die Abwicklung von Eintragungen von Gesellschaften und der Hinterlegung von Urkunden und Angaben beim Register zuständig sind, wobei es sich hier um Gerichte, Verwaltungsbehörden und/oder Notare handeln kann.

Or. it

Änderungsantrag 41 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Wenn die Möglichkeit geschaffen **(7)** wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend *der* Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren

Geänderter Text

Wenn die Eintragung von **(7)** Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben anhand digital gestützter Verfahren erfolgen könnten, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen, in Verbindung mit den Mitteln, die notwendig sind, um die Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und die Gültigkeit von Dokumenten zu überprüfen, darunter Videokonferenzen und Validierungsverfahren für Originaldokumente. Die Kommission sollte ferner ein Verfahren festlegen, mit dem zertifiziert wird, dass diese Systeme dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in

AM\1162856DE.docx 15/170 PE627.805v01-00

Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie gemäß Artikel 8 ebendieser Verordnung dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen, sofern zertifizierte Systeme verfügbar sind und diese dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen, was die Überprüfung der Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und der Gültigkeit von Dokumenten betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 42 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn die *Möglichkeit geschaffen* wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten

Geänderter Text

(7) Wenn die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben *anhand digital gestützter Verfahren erfolgen könnten*, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen. dass entsprechend *der* Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates34 eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen. dass entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates 34 eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen, in Verbindung mit den Mitteln, die notwendig sind, um die Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und die Gültigkeit von Dokumenten zu überprüfen, darunter Videokonferenzen und Validierungsverfahren für Originaldokumente Die Kommission sollte ferner ein Verfahren festlegen, mit dem zertifiziert wird, dass diese Systeme dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden. die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie gemäß Artikel 8 ebendieser Verordnung dem höchsten Sicherheitsniveau entsprechen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen, sofern zertifizierte Systeme verfügbar sind und diese dem höchsten

Sicherheitsniveau entsprechen, was die Überprüfung der Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und der Gültigkeit von Dokumenten betrifft.

34 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 43 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische

Geänderter Text

Wenn die Möglichkeit geschaffen **(7)** wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische

PE627.805v01-00 18/170 AM\1162856DE.docx

Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können iedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Or. ro

Änderungsantrag 44 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Mady Delvaux

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben *vollständig* online zu erledigen, könnten

Geänderter Text

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben online zu erledigen, könnten die

AM\1162856DE.docx 19/170 PE627.805v01-00

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend *der* Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel anerkennen, wie etwa die Identifizierung im Rahmen einer Videokonferenz oder anderer Online-Verfahren, die eine audiovisuelle Verbindung in Echtzeit *umfassen*. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im

Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Begründung

Die gescannte Kopie eines Passes ist kein zuverlässiges Identifizierungsmittel, weswegen sie im Text der Richtlinie auch nicht als alternative Identifizierungsmethode aufgeführt werden sollte.

Änderungsantrag 45 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen

Geänderter Text

Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen

Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Or it

Änderungsantrag 46 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens

Geänderter Text

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Or. en

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 47 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel wie die gescannte Kopie eines Passes anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch

Geänderter Text

(7) Wenn die Möglichkeit geschaffen wird, die Eintragung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben vollständig online zu erledigen, könnten die Unternehmen auch bei ihren Kontakten zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten digitale Werkzeuge einsetzen. Zur Stärkung des Vertrauens sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ eine sichere elektronische Identifizierung und die Inanspruchnahme von Vertrauensdiensten sowohl einheimischen als auch Nutzern aus anderen Mitgliedstaaten möglich sind. Um die grenzüberschreitende elektronische Identifizierung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten zudem elektronische Identifizierungssysteme einrichten, die zugelassene elektronische Identifizierungsmittel vorsehen. Solche nationalen Systeme sollten als Grundlage für die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten dienen. Um ein hohes Maß an Vertrauen in grenzübergreifenden Fällen sicherzustellen, sollten nur elektronische Identifizierungsmittel anerkannt werden, die Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Identifizierungsmittel anerkennen. In jedem Fall sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten lediglich verpflichten, die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie Online-Einreichungen durch Unionsbürger durch Anerkennung ihrer elektronischen

PE627.805v01-00 24/170 AM\1162856DE.docx

Anerkennung ihrer elektronischen Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

Identifizierungsmittel zu ermöglichen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 48 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um die Onlinefahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren Eintragung sicherstellen sollten.

Geänderter Text

Um die Onlinefahren für (8) Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 49 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um die Onlinefahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren Eintragung sicherstellen sollten.

Geänderter Text

Um die Onlinefahren für (8) Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 50 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um die Onlinefahren für

Geänderter Text

(8) Um die Onlinefahren für

PE627.805v01-00 26/170 AM\1162856DE.docx

Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren Eintragung sicherstellen sollten.

Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie unverzüglich aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren Eintragung sicherstellen sollten.

Or. ro

Änderungsantrag 51 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Um die Onlinefahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche

Geänderter Text

(8) Um die Onlinefahren für Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche

Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren Eintragung sicherstellen sollten.

Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit haben sollten, eine vollständig online durchführbare Eintragung anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 52 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

(8)

Vorschlag der Kommission

Um die Onlinefahren für

Geänderter Text

Gesellschaften zu vereinfachen, sollten die Register der Mitgliedstaaten für Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen von Informationen keine Gebühren erheben, die die tatsächlichen Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung übersteigen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Gründung von

die Mitgliedstaaten die Gründung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen unterstützen, indem sie aktuelle, klare, prägnante und nutzerfreundliche Informationen über die Verfahren und Anforderungen für die Gründung und den Betrieb von Kapitalgesellschaften und ihren Zweigstellen bereitstellen. In Bezug auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten Antragstellern und Geschäftsführern ausführlichere Informationen zur Verfügung gestellt werden, da die Mitgliedstaaten für solche Gesellschaften auch die Möglichkeit einer vollständig online durchführbaren

Eintragung sicherstellen sollten.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

PE627.805v01-00 28/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 53 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft unter Verwendung digitaler Werkzeuge gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. Ferner sollte es der Kommission und den Mitgliedstaaten möglich sein, bestimmte Branchen, in denen ein überdurchschnittliches Risiko der Gründung von Unternehmen zum Zwecke des Betrugs besteht, von dieser Regelung auszunehmen. Letztlich sollten angesichts der Schwierigkeiten bei der Klärung der wirklichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse bei Konzernstrukturen nur natürliche Personen und nicht juristische Personen diese Verfahren nutzen können. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, eine digital gestützte Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Überprüfung der Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und der Gültigkeit von Dokumenten angeht.

Änderungsantrag 54 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft unter Verwendung digitaler Werkzeuge gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. Ferner sollte es der Kommission und den Mitgliedstaaten möglich sein, bestimmte Branchen, in denen ein überdurchschnittliches Risiko der Gründung von Unternehmen zum Zwecke des Betrugs besteht, von dieser Regelung auszunehmen. Letztlich sollten angesichts der Schwierigkeiten bei der Klärung der wirklichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse bei Konzernstrukturen nur natürliche Personen und nicht juristische Personen diese Verfahren nutzen können. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Vorschriften für die digital gestützte *Eintragung* festlegen. Es sollte möglich sein, eine digital gestützte Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Überprüfung der Identität von Schlüsselpersonen im Unternehmen und der Gültigkeit von Dokumenten angeht.

Änderungsantrag 55 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus *sollten Gesellschaften mit beschränkter Haftung* vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 56 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die

AM\1162856DE.docx 31/170 PE627.805v01-00

gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen. gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten berechtigt sein, bestimmte Branchen, in denen Betrug besonders verbreitet ist oder bei denen das Betrugsrisiko als hoch erachtet wird, von dieser Regelung auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 57 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9)Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen

Geänderter Text

Als erster Schritt in ihrem (9)Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft unter Verwendung von Online-Verfahren vollständig gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen

Or. en

Änderungsantrag 58 Gilles Lebreton, Marie-Christine Boutonnet

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft vollständig online gegründet und eingetragen werden können. Bei Aktiengesellschaften sollten die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der Gründung und Eintragung einer solchen Gesellschaft und um die gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die Möglichkeit haben, von Rechts wegen von dieser Anforderung abzuweichen. In jedem Fall sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 59 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Als erster Schritt in ihrem
Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft
vollständig online gegründet und
eingetragen werden können. Bei
Aktiengesellschaften sollten die
Mitgliedstaaten wegen der Komplexität der
Gründung und Eintragung einer solchen
Gesellschaft und um die
gesellschaftsrechtlichen Traditionen der
Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die
Möglichkeit haben, von dieser
Anforderung abzuweichen. In jedem Fall

Geänderter Text

(9) Als erster Schritt in ihrem
Lebenszyklus sollte eine Gesellschaft
online gegründet und eingetragen werden
können. Bei Aktiengesellschaften sollten
die Mitgliedstaaten wegen der Komplexität
der Gründung und Eintragung einer
solchen Gesellschaft und um die
gesellschaftsrechtlichen Traditionen der
Mitgliedstaaten zu wahren, jedoch die
Möglichkeit haben, von dieser
Anforderung abzuweichen. In jedem Fall
sollten die Mitgliedstaaten genaue

AM\1162856DE.docx 33/170 PE627.805v01-00

sollten die Mitgliedstaaten genaue Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen. Eintragungsvorschriften festlegen. Es sollte möglich sein, die Online-Eintragung durch die Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 60 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die rechtzeitige Eintragung einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Geänderter Text

Um die rechtzeitige Eintragung (10)einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Anforderungen für die Qualifikationen und die Eignung der Schlüsselpersonen in den Unternehmen festzulegen. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 61 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

PE627.805v01-00 34/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag der Kommission

(10) Um die rechtzeitige Eintragung einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Geänderter Text

Um die rechtzeitige Eintragung einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Anforderungen für die Qualifikationen und die Eignung der Schlüsselpersonen in den Unternehmen festzulegen. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 62 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die rechtzeitige Eintragung einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Geänderter Text

(10)Um die rechtzeitige Eintragung einer Gesellschaft zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung von Gesellschaften oder Zweigniederlassungen nicht an die Bedingung des vorherigen Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung knüpfen, es sei denn, dies ist unverzichtbar für die Kontrolle bestimmter Tätigkeiten. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Anforderungen für die Qualifikationen und die Eignung der Schlüsselpersonen in den Unternehmen festzulegen. Nach der Eintragung sollte das nationale Recht maßgeblich dafür sein, in

welchen Fällen Gesellschaften bestimmte Tätigkeiten nicht ohne die vorherige Erlangung einer Lizenz oder Genehmigung ausüben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 63 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Um Unternehmen, insbesondere Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Geänderter Text

Um Unternehmen, insbesondere (11)Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren, einheitlichen europäischen Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Der Kommission sollte die Aufgabe übertragen werden, im Wege eines Durchführungsrechtsakts entsprechende Muster festzulegen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend den unterschiedlichen nationalen *Rechtsvorschriften* enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 64 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

PE627.805v01-00 36/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag der Kommission

Um Unternehmen, insbesondere (11)Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Geänderter Text

Um Unternehmen, insbesondere (11)Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von in der Sprache des Mitgliedstaats und mindestens einer weiteren Sprache der Union online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Or. it

Änderungsantrag 65 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um Unternehmen, insbesondere Start-ups, bei der *Gründung* zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung *mithilfe* von online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die

Geänderter Text

(11) Um Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, bei der Unternehmensgründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Verwendung von vorab festgelegten, online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser

Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen. Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 66 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Um Unternehmen, insbesondere Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Geänderter Text

Um Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Kleinstunternehmen sowie Start-ups, bei der Gründung zu unterstützen, sollte es möglich sein, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mithilfe von online verfügbaren Mustern für die Errichtungsakte einzutragen. Solche Muster können einen Satz vorab festgelegter Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Die Bewerber sollten zwischen der Verwendung dieser Muster oder der Eintragung einer Gesellschaft mit maßgeschneiderten Errichtungsakten wählen können, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auch für andere Gesellschaftsformen Muster bereitzustellen.

Or. ro

Änderungsantrag 67 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

PE627.805v01-00 38/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag der Kommission

Im Sinne der Achtung bestehender (12)gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Geänderter Text

Bei den Maßnahmen zur (12)Erreichung des Ziels, allen EU-Unternehmen die gleichen Chancen zu bieten, müssen die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden, und es muss ihnen Flexibilität dabei gelassen werden, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen sowie die Möglichkeit, Urkunden und Angaben online zu übermitteln, gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. ro

Änderungsantrag 68 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren.

Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem

Geänderter Text

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen und zur Online-Einreichung von Urkunden und Angaben gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen und die Online-Einreichung

nationalen Recht unterliegen.

von Urkunden und Angaben betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. de

Änderungsantrag 69 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12)Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Geänderter Text

(12)Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen sowie zur Einreichung von Urkunden und Angaben gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 70 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner, Enrico Gasbarra, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der

PE627.805v01-00 40/170 AM\1162856DE.docx

Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren.

Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen sowie zur Einreichung von Urkunden und Angaben gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen sowie die Einreichung von Urkunden und Angaben betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. en

Begründung

Um für zuverlässige Unternehmensregister zu sorgen und Missbrauch, etwa Geldwäsche und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften, zu verhindern, muss es den Mitgliedstaaten möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus von Unternehmen vorbeugende Kontrollen vornehmen zu können, d. h. nicht nur im Zuge der Online-Eintragung von Unternehmen, sondern auch in Bezug auf die entsprechende Einreichung von Urkunden und Angaben. Die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, die über gut funktionierende Systeme der vorbeugenden Rechtspflege verfügen, müssen geachtet werden.

Änderungsantrag 71 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein *vollständig online funktionierendes* System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren.

Geänderter Text

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein *digital gestütztes* System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die

Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen. Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 72 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren.

Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Geänderter Text

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein *digital gestütztes* System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 73 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen

Geänderter Text

(12) Im Sinne der Achtung bestehender gesellschaftsrechtlicher Traditionen der Mitgliedstaaten ist es wichtig, ihnen

PE627.805v01-00 42/170 AM\1162856DE.docx

Flexibilität bei der Art und Weise zu lassen, wie sie ein vollständig online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren.

Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Flexibilität *dabei* zu lassen, *in welchem Ausmaß* sie ein online funktionierendes System zur Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen gewährleisten; dies gilt auch in Bezug auf die Rolle von Notaren oder Rechtsanwälten in einem solchen Verfahren. Angelegenheiten, die die Online-Eintragung von Gesellschaften und Zweigstellen betreffen, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 74 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Um gegen Betrug und die illegale (13)Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von

Geänderter Text

Um gegen Betrug und die illegale (13)Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen und die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben auch Legalitätskontrollen und Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäftsund Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen oder Urkunden und Angaben einreichen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine

AM\1162856DE.docx 43/170 PE627.805v01-00

Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des *Online-Eintragungsverfahrens* vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das *Eintragungsverfahren* vollständig online durchgeführt werden kann.

audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des *Online-Eintragungs- oder Einreichungsverfahrens* vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das *Eintragungs- und Einreichungsverfahren* vollständig online durchgeführt werden kann.

Or. de

Änderungsantrag 75 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13)Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen

Geänderter Text

Um gegen Betrug, Geldwäsche und (13)die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen und die entsprechende Online-Einreichung auch Kontrollen der Rechtmäßigkeit und Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen oder entsprechende Urkunden und Angaben einreichen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine

PE627.805v01-00 44/170 AM\1162856DE.docx

des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden *kann*.

audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens und der entsprechenden Einreichungen vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren und die Einreichung vollständig online durchgeführt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 76 Jytte Guteland, Enrico Gasbarra, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Um gegen Betrug und die illegale (13)Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von

Geänderter Text

Um gegen Betrug, Geldwäsche und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen und die entsprechende Online-Einreichung auch Kontrollen der Rechtmäßigkeit und Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen oder entsprechende Urkunden und Angaben einreichen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit

AM\1162856DE.docx 45/170 PE627.805v01-00

Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden *kann*.

sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens und der entsprechenden Einreichungen vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren und die Einreichung vollständig online durchgeführt werden können.

Or. en

Begründung

Es muss den Mitgliedstaaten möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus von Unternehmen vorbeugende Kontrollen vornehmen zu können, d. h. nicht nur im Zuge der Online-Eintragung von Unternehmen, sondern auch in Bezug auf die entsprechende Einreichung von Urkunden und Angaben. Dies ist wichtig, um für zuverlässige Unternehmensregister zu sorgen und Missbrauch, etwa Geldwäsche und die illegale Gründung oder Übernahme von Unternehmen, zu verhindern.

Änderungsantrag 77 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch

Geänderter Text

(13) Um gegen Betrug, Geldwäsche und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen und die entsprechende Online-Einreichung auch Kontrollen der Rechtmäßigkeit und Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der

PE627.805v01-00 46/170 AM\1162856DE.docx

den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden kann.

Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen oder entsprechende Urkunden und Angaben einreichen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten. umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens und der entsprechenden Einreichungen vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren und die Einreichung vollständig online durchgeführt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 78 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch

Geänderter Text

Gründung oder Übernahme von
Gesellschaften vorzugehen und um
Garantien für die Verlässlichkeit und
Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen
Registern enthaltenen Dokumente und
Informationen bereitzustellen, sollten die
Bestimmungen über die Online-Eintragung
von Gesellschaften und ihren
Zweigniederlassungen auch Kontrollen der
Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und
Handlungsfähigkeit der Personen, die eine
Gesellschaft oder Zweigniederlassung
gründen wollen, enthalten müssen. Es

den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden kann.

sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden kann, und es sollte dadurch im Rahmen des gesamten Verfahrens nicht zu mehr Verwaltungsaufwand kommen.

Or. en

Änderungsantrag 79 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu

Geänderter Text

(13)Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine

PE627.805v01-00 48/170 AM\1162856DE.docx

entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden kann.

audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Mit diesen Vorschriften sollte auch für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden, was die Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, angeht sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 80 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Es sollte jedoch den Mitgliedstaten überlassen bleiben, die Vorschriften über die Mittel und Methoden für diese Kontrollen zu entwickeln und anzunehmen. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten. umfassen. Hierzu sollten die

Geänderter Text

Um gegen Betrug und die illegale Gründung oder Übernahme von Gesellschaften vorzugehen und um Garantien für die Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der in den nationalen Registern enthaltenen Dokumente und Informationen bereitzustellen, sollten die Bestimmungen über die Online-Eintragung von Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen auch Kontrollen der Identität sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, die eine Gesellschaft oder Zweigniederlassung gründen wollen, enthalten. Diese Vorschriften könnten unter anderem die Überprüfung per Videokonferenz oder mit sonstigen Onlinemitteln, die eine audiovisuelle Echtzeitverbindung bieten, umfassen. Die Kommission sollte zertifizieren, dass mit diesen Vorschriften für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt ist, was die Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Überwachung oder

AM\1162856DE.docx 49/170 PE627.805v01-00

Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Beteiligung von Notaren oder Rechtsanwälten im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens vorzuschreiben, dies sollte jedoch nicht verhindern, dass das Eintragungsverfahren vollständig online durchgeführt werden kann.

Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, angeht sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 81 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14)Bei einem konkreten Betrugsverdacht sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall – die physische Anwesenheit des Antragsstellers oder seines Vertreters bei einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung.

Geänderter Text

Bei einem konkreten Betrugsverdacht sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall – die physische Anwesenheit des Antragsstellers oder seines Vertreters bei einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung. Ferner sollte es der Kommission und den Mitgliedstaaten möglich sein, in Bezug auf Branchen, in denen ein erhöhtes Risiko der Unternehmensgründung zum Zwecke des Betrugs besteht, die physische Anwesenheit zu fordern.

Or. en

Änderungsantrag 82 Heidi Hautala

PE627.805v01-00 50/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Bei einem konkreten Betrugsverdacht sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall – die physische Anwesenheit des Antragsstellers oder seines Vertreters bei einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung.

Geänderter Text

Bei einem konkreten (14)Betrugsverdacht sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was nicht systematisch, sondern von Fall zu Fall – die physische Anwesenheit des Antragsstellers oder seines Vertreters bei einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung. Ferner sollte es der Kommission und den Mitgliedstaaten möglich sein, in Bezug auf Branchen, in denen ein erhöhtes Risiko der Unternehmensgründung zum Zwecke des Betrugs besteht, die physische Anwesenheit zu fordern.

Or. en

Änderungsantrag 83 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bei einem konkreten
Betrugsverdacht sollte es den
Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen
nach nationalem Recht zu ergreifen, was –
nicht systematisch, sondern von Fall zu
Fall – die physische Anwesenheit des
Antragsstellers oder seines Vertreters bei
einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem

Geänderter Text

(14) Bei einem konkreten Betrugsverdacht sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Maßnahmen nach nationalem Recht zu ergreifen, was – *ausnahmsweise und im Einzelfall* – die physische Anwesenheit des Antragsstellers oder seines Vertreters bei einer Behörde des Mitgliedstaates, in dem die

AM\1162856DE.docx 51/170 PE627.805v01-00

die Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung. Gesellschaft oder Zweigniederlassung eingetragen werden soll, erfordern könnte. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung.

Or. en

Änderungsantrag 84 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. sollten die nationalen Register sämtliche

Geänderter Text

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. *Im Rahmen des* vernetzten Systems bzw. der vernetzten Register sollte eine Liste aller Geschäftsführer aller Mitgliedstaaten vorgehalten werden, die als ungeeignet erachtet werden, und diese Liste sollte der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht werden. Diese Liste sollte nach einzelnen Personen durchsucht werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht

PE627.805v01-00 52/170 AM\1162856DE.docx

Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 85 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Um den Schutz aller Personen (15)sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die

Geänderter Text

Um den Schutz aller Personen (15)sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die

AM\1162856DE.docx 53/170 PE627.805v01-00

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern und austauschen können. sodass dank der grenzübergreifenden Zusammenarbeit die Bekämpfung von unrechtmäßigen Aktivitäten erleichtert und für Sicherheit gesorgt wird. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

Or. it

Änderungsantrag 86 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in

Geänderter Text

(15) Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in

PE627.805v01-00 54/170 AM\1162856DE.docx

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

Or. en

der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Im Rahmen des vernetzten Systems bzw. der vernetzten Register sollte eine Liste aller Geschäftsführer aller Mitgliedstaaten vorgehalten werden, die als ungeeignet erachtet werden, und diese Liste sollte der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht werden. Diese Liste sollte nach einzelnen Personen durchsucht werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen. sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 87 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Um den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

Geänderter Text

Um den Schutz aller Personen

(15)

sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, betrügerisches Verhalten zu verhindern, indem sie in ihrem Hoheitsgebiet die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft oder einer Zweigstelle ablehnen, wenn die entsprechende Person in einem anderen Mitgliedstaat für ungeeignet zu solchen Tätigkeiten erklärt wurde. Solche Auskunftsersuchen in Bezug auf vorherige Geschäftsführertätigkeiten sollten über das System der Registervernetzung möglich sein, die Mitgliedstaaten sollten daher die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die nationalen Register aller Mitgliedstaaten vernetzt sind und solche Informationen liefern können. Die Regelungen, nach denen Personen geschäftsführende Tätigkeiten untersagt werden können, sowie die Vertraulichkeit der Übermittlung entsprechender Informationen sollten nationalem Recht unterliegen. Um die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen, sollten die nationalen Register sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ verarbeiten.

PE627.805v01-00 56/170 AM\1162856DE.docx

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1). Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 88 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17)Im Hinblick auf die Online-Eintragung von Gesellschaften sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Unternehmen ebenfalls möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Angaben bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Gesellschaften die Einreichung von Schriftstücken und Angaben auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, indem diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Quelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen. wobei sichergestellt sein muss, dass die Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden.

Geänderter Text

(17)Im Hinblick auf die Online-Eintragung von Gesellschaften sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Unternehmen ebenfalls möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Angaben bei den nationalen Registern unter Verwendung digital gestützter Verfahren einzureichen, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Gültigkeit dieser Urkunden und Angaben betrifft. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Gesellschaften die Einreichung von Schriftstücken und Angaben auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, indem diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Quelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen. wobei sichergestellt sein muss, dass die

AM\1162856DE.docx 57/170 PE627.805v01-00

Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden

Or. en

Änderungsantrag 89 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17)Im Hinblick auf die Online-Eintragung von Gesellschaften sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Unternehmen ebenfalls möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Angaben bei den nationalen Registern vollständig online einzureichen. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Gesellschaften die Einreichung von Schriftstücken und Angaben auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, indem diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Ouelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden

Geänderter Text

(17)Im Hinblick auf die Online-Eintragung von Gesellschaften sollte es zwecks Reduzierung der Kosten und des Aufwandes für die Unternehmen ebenfalls möglich sein, während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft Urkunden und Angaben bei den nationalen Registern unter Verwendung digital gestützter Verfahren einzureichen, zumal es Verfahren gibt, mit denen für das höchste Sicherheitsniveau gesorgt werden kann, was die Gültigkeit dieser Urkunden und Angaben betrifft. Zugleich sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Gesellschaften die Einreichung von Schriftstücken und Angaben auf anderen Wegen, auch auf Papier, zu gestatten. Zudem sollten Informationen zu Gesellschaften offengelegt werden, indem diese in den genannten Registern öffentlich zugänglich gemacht werden, da diese nunmehr vernetzt sind und den Nutzern eine verlässliche Quelle für umfassende Auskünfte bieten. Um eine Störung der bestehenden Verfahren zur Offenlegung zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Informationen zu Gesellschaften auch ganz oder teilweise im nationalen Amtsblatt zu veröffentlichen. wobei sichergestellt sein muss, dass die Informationen vom Register elektronisch an das nationale Amtsblatt übermittelt werden.

PE627.805v01-00 58/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 90 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten. Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes

Geänderter Text

Um die Kosten, die (19)Verfahrensdauer und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden, den die Kommission im Rahmen ihrer Initiativen nachdrücklich unterstützt, etwa im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung über ein zentrales digitales Zugangstor, des EUeGovernment-Aktionsplans 2016-2020 oder auch der Erklärung von Tallinn betreffend elektronische Behördendienste. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte

der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden. Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

Or. ro

Änderungsantrag 91 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden

Geänderter Text

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden

PE627.805v01-00 60/170 AM\1162856DE.docx

zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anforderung nicht zur Anwendung zu bringen, wenn im Hinblick auf die Gewährleistung des höchsten Sicherheitsniveaus keine durch die Kommission zertifizierten Systeme zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 92 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information

Geänderter Text

(19) Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information

mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anforderung nicht zur Anwendung zu bringen, wenn im Hinblick auf die Gewährleistung des höchsten Sicherheitsniveaus keine durch die Kommission zertifizierten Systeme zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 93 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

PE627.805v01-00 62/170 AM\1162856DE.docx

(19)Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten. Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder Urkunden zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, ausgetauscht werden.

(19)Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu senken, sollten die Mitgliedstaaten im Bereich des Gesellschaftsrechts den Grundsatz der einmaligen Erfassung anwenden. Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von den Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Beispielsweise sollten Gesellschaften nicht verpflichtet sein, dieselbe Information sowohl an das nationale Register als auch an das nationale Amtsblatt zu übermitteln. Stattdessen sollte das Register die bereits eingereichte Information direkt an das nationale Amtsblatt weiterleiten. Ebenso sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist und eine Zweigniederlassung in einem anderen eintragen möchte, möglich sein, hierfür auf die Angaben oder **Dokumente** zurückzugreifen, die sie zuvor dem Register vorgelegt hat. Des Weiteren sollte es einer Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, jedoch eine Zweigniederlassung in einem anderen unterhält, möglich sein, bestimmte Änderungen von sie betreffenden Angaben nur bei dem Register einzureichen, in dem sie eingetragen ist, ohne dieselben Angaben auch bei dem Register einreichen zu müssen, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen wie die Änderung des Namens oder des satzungsgemäßen Sitzes der Gesellschaft elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen den Registern, in denen die Gesellschaft bzw. die Zweigniederlassung eingetragen ist, automatisch und unverzüglich übermittelt werden.

Or. bg

Änderungsantrag 94 Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um die Kohärenz und Aktualität der in der Union verfügbaren Informationen über Gesellschaften zu gewährleisten und die Transparenz weiter zu erhöhen, sollte es möglich sein, mithilfe der Vernetzung der Register Informationen über Gesellschaften aller Rechtsformen auszutauschen, die gemäß nationalem Recht in den Registern der Mitgliedstaaten eingetragen sind. Die Mitgliedstaaten eingetragen sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, elektronische Kopien der Urkunden und Angaben zu Gesellschaften mit sonstigen Rechtsformen zu erstellen, die über das System ebenfalls zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 95 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten mehr Informationen kostenlos in

Geänderter Text

(21) Im Interesse der Transparenz, des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer, der Gläubiger und der Minderheitsaktionäre sowie zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über

PE627.805v01-00 64/170 AM\1162856DE.docx

allen Mitgliedstaaten verfügbar sein.
Solche Informationen könnten
gegebenenfalls die Website oder die
Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer
Zweigniederlassungen in anderen
Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in
den nationalen Registern erfasst sind. Sie
sollten auch Informationen über die
Personen, die zur Vertretung der
Gesellschaften befugt sind, und über die
Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit
diese zur Verfügung stehen.

Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten mehr Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen könnten gegebenenfalls die Website oder die Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in den nationalen Registern erfasst sind. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit diese zur Verfügung stehen.

Or. ro

Änderungsantrag 96 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten *mehr* Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen könnten gegebenenfalls die Website oder die Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in den nationalen Registern erfasst sind. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die

Geänderter Text

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten alle im Register verfügbaren Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten sowie Einzelheiten über die gemäß dem Unionsrecht getroffenen Vereinbarungen über die Vorkehrungen zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit diese zur Verfügung stehen.

umfassen. Diese Register sollten nach den Namen der Unternehmen und der Personen, nach Branche sowie nach Orten durchsucht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 97 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten *mehr* Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen könnten gegebenenfalls die Website oder die Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in den nationalen Registern erfasst sind. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit diese zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten alle im Register verfügbaren Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten sowie Einzelheiten über die gemäß dem Unionsrecht getroffenen Vereinbarungen über die Vorkehrungen zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer umfassen. Diese Register sollten nach den Namen der Unternehmen und der Personen, nach Branche sowie nach Orten durchsucht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 98 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner, Evelyne

Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind. sollten mehr Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen könnten gegebenenfalls die Website oder die Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in den nationalen Registern erfasst sind. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit diese zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Geschäftspartner und Behörden sowie Gewerkschaften und andere *Organisationen* einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben. Damit diese Informationen besser zugänglich sind, sollten mehr Informationen kostenlos in allen Mitgliedstaaten verfügbar sein. Solche Informationen könnten gegebenenfalls die Website oder die Rechtsstellung der Gesellschaft und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten betreffen, wenn diese in den nationalen Registern erfasst sind. Sie sollten auch Informationen über die Personen, die zur Vertretung der Gesellschaften befugt sind, und über die Zahl der Beschäftigten umfassen, soweit diese zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 99 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein,

Geänderter Text

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein,

AM\1162856DE.docx 67/170 PE627.805v01-00

online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung und die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften.

online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung und die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften, zumal damit zu Kostensenkungen beigetragen wird und der Verwaltungsaufwand und die Zeitspanne für Formalitäten im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Expansion reduziert werden.

Or. ro

Änderungsantrag 100 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung und die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften.

Geänderter Text

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, mithilfe digital gestützter Verfahren Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Eintragung und die Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen mithilfe digital gestützter Verfahren ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 101 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

PE627.805v01-00 68/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag der Kommission

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, online Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Online-Eintragung und die Online-Eintragung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften.

Geänderter Text

(23) Damit im Binnenmarkt etablierte Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit leichter grenzüberschreitend erweitern können, sollte es ihnen möglich sein, mithilfe digital gestützter Verfahren Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen und einzutragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Eintragung und die Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen mithilfe digital gestützter Verfahren ebenso ermöglichen wie für Gesellschaften.

Or. en

Änderungsantrag 102 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollten die Mitgliedstaaten gewisse Informationen über die Gesellschaft mithilfe der Vernetzung der Register nachprüfen können, wenn eine Zweigniederlassung im betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist. Überdies sollte im Fall der Aufhebung einer Zweigniederlassung das Register des betreffenden Mitgliedstaats den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung von der Aufhebung unterrichten, und beide Register sollten die Information speichern.

Geänderter Text

Bei der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen ist, sollten die Mitgliedstaaten gewisse Informationen über die Gesellschaft mithilfe der Vernetzung der Register nachprüfen können, wenn eine Zweigniederlassung im betreffenden Mitgliedstaat eingetragen ist. Überdies sollte im Fall der Aufhebung einer Zweigniederlassung das Register des betreffenden Mitgliedstaats den Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, über das System der Registervernetzung von der Aufhebung automatisch und unverzüglich unterrichten, und beide Register sollten die Information speichern.

Or. bg

Änderungsantrag 103 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Regelungen zur Online-Eintragung und -Einreichung durch Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen;" Geänderter Text

Regelungen zur Online-Eintragung und -Einreichung *von Urkunden und Angaben* durch Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen;"

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

Begründung

.

Änderungsantrag 104 Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13 *Anwendungsbereich*

Artikel 13

Anwendungs- und Geltungsbereich

Or. it

Änderungsantrag 105 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

PE627.805v01-00 70/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften."

Geänderter Text

Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften." Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, im Einklang mit ihren eigenen Systemen und rechtlichen Gepflogenheiten die Behörden oder Amtsträger zu benennen, die gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie für die Eintragung von Unternehmen und für den Bereich Einreichung von Urkunden und Angaben für das Register zuständig sind.

Or. en

Begründung

Mit dem neuen Textteil soll betont werden, dass Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1132 unverändert Geltung hat und es in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, festzulegen, wer für die in diesem Artikel niedergelegte vorbeugende Kontrolle zuständig ist, etwa Richter, Notare oder sonstige Personen oder Stellen.

Änderungsantrag 106 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für Die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für

AM\1162856DE.docx 71/170 PE627.805v01-00

die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften." die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften und, sofern angegeben, für die in den Anhängen I und IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften und dürfen die Entscheidung der Mitgliedstaaten bei der Benennung der für die Eintragung von Gesellschaften und die Hinterlegung von Urkunden und Angaben zuständigen Behörden, Personen oder Stellen nicht beeinträchtigen, was auch eindeutig aus Artikel 10 hervorgeht.

Or. it

Änderungsantrag 107 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **"Eintragung" die** Bildung einer Gesellschaft als juristische Person;

Geänderter Text

(3) "Online-Eintragung" das Verfahren zur Bildung einer Gesellschaft anhand digitaler Werkzeuge und deren Eingabe ins Handelsregister als juristische Person;

Or. bg

Änderungsantrag 108 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE627.805v01-00 72/170 AM\1162856DE.docx

- (4) "Muster" eine Vorlage für die Gründungsurkunde einer Gesellschaft, die von *den Mitgliedstaaten* nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Eintragung einer Gesellschaft verwendet wird;
- (4) "Muster" eine einheitliche Vorlage für die Gründungsurkunde einer Gesellschaft, die von der Kommission nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Eintragung einer Gesellschaft verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 109 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) "Muster" eine Vorlage für die Gründungsurkunde einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Eintragung einer Gesellschaft verwendet wird;

Geänderter Text

(4) "Muster einer Gründungsurkunde" eine Vorlage für die Urkunde zur Gründung einer Gesellschaft, die von den Mitgliedstaaten nach den nationalen Rechtsvorschriften erstellt wird und für die Online-Eintragung einer Gesellschaft verwendet wird:

Or. bg

Änderungsantrag 110 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Geänderter Text

(a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen

AM\1162856DE.docx 73/170 PE627.805v01-00

Identifizierungssystems ausgestellt wurde;

Identifizierungssystems ausgestellt wurde, das von der Kommission zertifiziert wurde und demnach dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht; ferner zertifiziert die Kommission, dass mit diesem elektronischen Identifizierungssystem in Verbindung mit einem Videokonferenz-Verfahren entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau alle Personen identifiziert werden können, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 111 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde;

Geänderter Text

ein elektronisches (a) Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde, das von der Kommission zertifiziert wurde und demnach dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht; ferner zertifiziert die Kommission, dass mit diesem elektronischen Identifizierungssystem entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau alle Personen identifiziert werden können, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle

PE627.805v01-00 74/170 AM\1162856DE.docx

des Unternehmens beteiligt sind, sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 112 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das im Rahmen eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat genehmigten elektronischen Identifizierungssystems ausgestellt wurde;

Geänderter Text

(a) ein elektronisches
Identifizierungsmittel, das im Rahmen
eines durch den jeweiligen Mitgliedstaat
genehmigten elektronischen
Identifizierungssystems ausgestellt wurde
und mindestens dem Sicherheitsniveau
substanziell gemäß Artikel 8 Absatz 2b der
Verordnung (EU) Nr. 910/2014
entspricht;

Or. de

Begründung

Angleichung an die Vorschriften der eIDAS-Verordnung über elektronisch Identifizierung und Vertrauensdienste, um Betrug und Missbrauch zu verhindern.

Änderungsantrag 113 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

AM\1162856DE.docx 75/170 PE627.805v01-00

- (b) ein elektronisches
 Identifizierungsmittel, das von einem
 anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde
 und für die Zwecke der
 grenzüberschreitenden Authentifizierung
 nach Artikel 6 der Verordnung (EU)
 Nr. 910/2014 anerkannt wird.
- (b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird, das von der Kommission zertifiziert wurde und demnach dem höchsten Sicherheitsniveau gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht; ferner zertifiziert die Kommission, dass mit diesem elektronischen Identifizierungssystem in Verbindung einem Videokonferenz-Verfahren entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau alle Personen identifiziert werden können, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 114 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird.

Geänderter Text

(b) ein elektronisches
Identifizierungsmittel, das von einem
anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde
und für die Zwecke der
grenzüberschreitenden Authentifizierung
nach Artikel 6 der Verordnung (EU)
Nr. 910/2014 anerkannt wird, das von der
Kommission zertifiziert wurde und
demnach dem höchsten Sicherheitsniveau
gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU)
Nr.. 910/2014 entspricht; ferner

PE627.805v01-00 76/170 AM\1162856DE.docx

zertifiziert die Kommission, dass mit diesem elektronischen Identifizierungssystem entsprechend dem höchsten Sicherheitsniveau alle Personen identifiziert werden können, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 115 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird.

Geänderter Text

(b) ein elektronisches Identifizierungsmittel, das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt wird.

Die Mitgliedstaaten können weitere ergänzende Identifizierungsmittel fordern, mit deren Hilfe unter anderem die Handlungsfähigkeit geprüft werden kann und Rechtsberatung geleistet werden kann, darunter Videokonferenzen oder andere Online-Verfahren, die audiovisuelle Verbindungen in Echtzeit umfassen.

Or. en

Begründung

Ein angemessenes, wirksames Identifizierungsverfahren erfordert gemäß der Verordnung

AM\1162856DE.docx 77/170 PE627.805v01-00

Änderungsantrag 116 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Identifizierungsmittel anerkennen.

entfällt

Or de

Begründung

Angleichung an die Vorschriften der eIDAS-Verordnung

Änderungsantrag 117 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Identifizierungsmittel anerkennen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Identifizierungsmittel anerkennen, sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass diese Identifizierungsmittel das höchste Sicherheitsniveau für die Überprüfung der Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen, aller wirtschaftlicher Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bieten.

PE627.805v01-00 78/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 118 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Identifizierungsmittel anerkennen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können auch andere als die in Absatz 1 genannten Identifizierungsmittel anerkennen, sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass diese Identifizierungsmittel das höchste Sicherheitsniveau für die Überprüfung der Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen, aller wirtschaftlicher Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bieten.

Or. en

Änderungsantrag 119 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erkennt ein Mitgliedstaat Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Angleichung an die Vorschriften der eIDAS-Verordnung

Änderungsantrag 120 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erkennt ein Mitgliedstaat Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an.

Geänderter Text

3. Erkennt ein Mitgliedstaat Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, diese Identifizierungsmittel anzuerkennen, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass diese Mittel das höchste Sicherheitsniveau bieten.

Or. en

Änderungsantrag 121 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erkennt ein Mitgliedstaat

Geänderter Text

3. Erkennt ein Mitgliedstaat

PE627.805v01-00 80/170 AM\1162856DE.docx

Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an.

Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, diese Identifizierungsmittel anzuerkennen, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass diese Mittel nicht das höchste Sicherheitsniveau bieten.

Or. en

Änderungsantrag 122 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Erkennt ein Mitgliedstaat Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an.

Geänderter Text

3. Erkennt ein Mitgliedstaat Identifizierungsmittel nach Absatz 2 für die Zwecke der Abwicklung der Online-Eintragung und der Online-Einreichung an, so erkennt dieser Mitgliedstaat auch von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Identifizierungsmittel derselben Art an. Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes veröffentlichen die Mitgliedstaaten die von ihnen anerkannten elektronischen Identifizierungsmittel.

Or. bg

Änderungsantrag 123 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

AM\1162856DE.docx 81/170 PE627.805v01-00

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Geänderter Text

4 Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen – allerdings nicht systematisch, sondern lediglich im Einzelfall -, die die physische Anwesenheit des Antragstellers oder von Vertretern des Antragstellers zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht. Für einen solchen konkreten Betrugsverdacht sollten berechtigte Gründe bestehen, etwa Informationen aus den Registern wirtschaftlicher Eigentümer, aus Strafregistern oder Hinweise auf Identitätsbetrug oder Steuerhinterziehung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle weiteren Verfahrensschritte online erledigt werden können.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

Begründung

Änderungsantrag 124 Enrico Gasbarra, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE627.805v01-00 82/170 AM\1162856DE.docx

- 4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Eintragungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.
- 4 Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer zuständigen Behörde, Person oder Stelle erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen benannt wurde, sofern erhebliche und begründete Bedenken des öffentlichen Interesses mit Blick auf den Schutz von Sicherheit, Ordnung und Rechtmäßigkeit vorliegen, insbesondere bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Straftaten wie etwa Waschen von Schwarzgeld, Betrug, Steuerhinterziehung, Undurchsichtigkeiten im Zusammenhang mit dem von Briefkastenfirmen ausgehenden Risiko und generell zur Gewährleistung einer stringenteren Überwachung im Interesse einer besseren Verlässlichkeit der Unternehmensregister.

Or. it

Änderungsantrag 125 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht, oder in Ermangelung von Online-Verfahren, für die das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt wurde. Die

Kommission und die Mitgliedstaaten können auch eine Online-Registrierung in bestimmten Branchen untersagen, in denen Betrug besonders verbreitet ist oder das Betrugsrisiko als hoch erachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 126 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht

Geänderter Text

Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht, oder in Ermangelung von Online-Verfahren, für die das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt wurde. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auch eine Online-Registrierung in bestimmten Branchen untersagen, in denen Betrug besonders verbreitet ist oder das Betrugsrisiko als hoch erachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 127 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132

PE627.805v01-00 84/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Geänderter Text

Sofern dies durch einen zwingenden Grund von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich für Verfahrensschritte, die ihre physische Anwesenheit erfordern, vor der zuständigen Behörde oder einer sonstigen Person oder Stelle, die mit der Bearbeitung, der Ausarbeitung oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anträge auf Eintragung betraut sind, erscheinen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine physische Anwesenheit nur im Einzelfall verlangt werden kann und dass die anderen Schritte des Verfahrens online abgeschlossen werden können.

Or. en

Begründung

Das Erfordernis einer physischen Anwesenheit gemäß Artikel 13b Absatz 4 sollte als eine allgemeine Beschränkung für Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht wahrgenommen werden, die sich durch zwingende Gründe von öffentlichem Interesse rechtfertigen lässt. Diese Lösung findet sich im endgültigen Kompromisstext der Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors wieder (COM(2017)0256, Verfahren 2017/0086 (COD)).

Änderungsantrag 128 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit

zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern dies ein zwingender Grund von öffentlichem Interesse rechtfertigt, etwa die Vermeidung des Risikos von Geldwäsche oder Betrug.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen sind gerechtfertigt, wenn es darum geht, für Kohärenz mit den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu sorgen.

Änderungsantrag 129 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, sofern aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 *ergreifen* die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die Logik des Textes notwendig.

PE627.805v01-00 86/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 130 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, *sofern* aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die die physische Anwesenheit zum Zwecke der Überprüfung der Identität von Personen vor einer Behörde erfordern, die für die Abwicklung von Online-Eintragungen oder Online-Einreichungen zuständig ist, *allerdings lediglich in Ausnahmefüllen, in denen* aus berechtigten Gründen ein konkreter Betrugsverdacht besteht.

Or. en

Änderungsantrag 131 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 b – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, bestimmte Branchen, in denen Betrug besonders verbreitet ist oder das Betrugsrisiko als hoch erachtet wird, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die Logik des Textes notwendig.

Änderungsantrag 132 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten.

Geänderter Text

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten. Die Gebühren sollten ausreichen, um alle Kosten zu decken, die erforderlich sind, damit die Gesellschaftsurkunden der Öffentlichkeit kostenlos über das Register zur Verfügung gestellt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 133 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der

Geänderter Text

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten. *Die*

PE627.805v01-00 88/170 AM\1162856DE.docx

Dienstleistung nicht überschreiten.

Gebühren sollten ausreichen, um alle Kosten zu decken, die erforderlich sind, damit die Gesellschaftsurkunden der Öffentlichkeit kostenlos über das Register zur Verfügung gestellt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 134 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten.

Geänderter Text

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung von Urkunden und/oder Angaben durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

(Artikel 1 – Nummer 1 – Absatz 4 – Artikel 13c – Nummer 2)

Begründung

Änderungsantrag 135 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

AM\1162856DE.docx 89/170 PE627.805v01-00

DE

Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle von den in Artikel 16 genannten Registern erhobenen Gebühren für die Online-Eintragung von oder die Online-Einreichung durch Gesellschaften oder Zweigniederlassungen dürfen die Verwaltungskosten für die Erbringung der Dienstleistung nicht überschreiten.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. bg

Änderungsantrag 136 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 d

Vorschlag der Kommission

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen weithin verfügbar ist.

Geänderter Text

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen weithin verfügbar ist und durch ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Finanzinstitut oder einen entsprechenden Zahlungsdienstleister erbracht wird.

Or. en

Begründung

Mit dem geänderten Text soll sichergestellt werden, dass Steuerbetrug und das Waschen von Vermögenswerten illegaler Herkunft verhindert werden, indem Finanzdienstleistungen von Dienstleistungserbringern, die sich in der EU jeglicher Kontrolle entziehen, genutzt werden.

PE627.805v01-00 90/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 137 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 d

Vorschlag der Kommission

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen weithin verfügbar ist.

Geänderter Text

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen *Online-*Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen weithin verfügbar ist.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

Begründung

.

Änderungsantrag 138 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 d

Vorschlag der Kommission

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der für grenzüberschreitende Zahlungen weithin

Geänderter Text

Ist für die Abwicklung eines in diesem Kapitel geregelten Verfahrens eine Zahlung erforderlich, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Zahlung über einen *grenzüberschreitenden* Zahlungsdienst abgewickelt werden kann, der *die Identifizierung des Zahlers*

AM\1162856DE.docx 91/170 PE627.805v01-00

Or. bg

Änderungsantrag 139 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende Informationen online zugänglich gemacht werden:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten benennen im Einklang mit Artikel 10 die für die Eintragung von Gesellschaften und die Hinterlegung von Urkunden und Angaben zuständigen Behörden und/oder Personen oder Stellen und sorgen dafür, dass folgende Informationen online zugänglich gemacht werden:

Or. it

Änderungsantrag 140 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Anforderungen für die Verwendung von *Mustern*, einschließlich Informationen über nationale Rechtsvorschriften über die Verwendung und die Inhalte solcher Muster;

Geänderter Text

(b) Anforderungen für die Verwendung des europäischen Musters für die Online-Eintragung von Gesellschaften, einschließlich Informationen über nationale Rechtsvorschriften über die Verwendung und die Inhalte solcher Muster;

Or. en

Änderungsantrag 141 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Anforderungen für die Verwendung von Mustern, einschließlich Informationen über nationale Rechtsvorschriften über die Verwendung und die Inhalte solcher Muster;

Geänderter Text

(b) Anforderungen für die Verwendung des europäischen Musters für die Online-Eintragung von Gesellschaften;

Or. en

Änderungsantrag 142 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Anforderungen für die Authentifizierung von *Urkunden* und Angaben, die im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens zu übermitteln sind;

Geänderter Text

(b) Anforderungen für die Authentifizierung von *Dokumenten* und Angaben, die im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens zu übermitteln sind;

Or. bg

Änderungsantrag 143 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Regelungen für die

(d) Regelungen für die

AM\1162856DE.docx 93/170 PE627.805v01-00

DE

Identifizierungsmittel, die im Rahmen der Online-Eintragung und -Einreichung erforderlich sind.

Identifizierungsmittel, die im Rahmen der Online-Eintragung und -Einreichung erforderlich sind, und Informationen zu Identifizierungsverfahren, für die die Kommission bescheinigt hat, dass sie das höchste Sicherheitsniveau erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 144 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Regelungen für die Identifizierungsmittel, die im Rahmen der Online-Eintragung und -Einreichung erforderlich sind.

Geänderter Text

(d) Regelungen für die Identifizierungsmittel, die im Rahmen der Online-Eintragung und -Einreichung erforderlich sind, und Informationen zu Identifizierungsverfahren, für die die Kommission bescheinigt hat, dass sie das höchste Sicherheitsniveau erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 145 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Regelungen für die Identifizierungsmittel, die im Rahmen der Online-Eintragung und -Einreichung erforderlich sind.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. bg

PE627.805v01-00 94/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 146 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die folgenden Mindestangaben zu den in Anhang IIA aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften zugänglich gemacht werden:

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die folgenden Mindestangaben zu den in Anhang *I und in Anhang* IIA aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften zugänglich gemacht werden:

Or. en

Änderungsantrag 147 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die in Artikel 13b genannten Identifizierungsmittel, die von dem Mitgliedstaat gefordert werden; Geänderter Text

(c) die in Artikel 13b genannten Identifizierungsmittel, die von dem Mitgliedstaat gefordert werden, und Informationen zu den Identifizierungssystemen, denen die Kommission das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt hat;

Or. en

Änderungsantrag 148 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

AM\1162856DE.docx 95/170 PE627.805v01-00

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die in Artikel 13b genannten Identifizierungsmittel, die von dem Mitgliedstaat gefordert werden;

Geänderter Text

(c) die in Artikel 13b genannten Identifizierungsmittel, die von dem Mitgliedstaat gefordert werden, und Informationen zu den Identifizierungssystemen, denen die Kommission das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt hat;

Or. en

Änderungsantrag 149 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 e – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die über das zentrale digitale Zugangstor (eingerichtet mit der Verordnung (EU) [COM(2017) 256] (***)) verfügbaren Websites. Die Angaben müssen den Qualitätsanforderungen nach Artikel AM\1162856EN2DE.DOCX der genannten Verordnung entsprechen. Diese Angaben müssen in mindestens einer Amtssprache der Union zur Verfügung gestellt werden, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird, und der Zugang muss unentgeltlich sein.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die über das zentrale digitale Zugangstor (eingerichtet mit der Verordnung (EU) [COM(2017) 256] (***)) verfügbaren Websites. Die Angaben müssen den Qualitätsanforderungen nach Artikel AM\1162856EN2DE.DOCX der genannten Verordnung entsprechen. Diese Angaben müssen in *allen Amtssprachen* der Union zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 150

PE627.805v01-00 96/170 AM\1162856DE.docx

Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 5. Mit den in Absatz 2 genannten Vorschriften kann Folgendes vorgesehen werden:
- (a) die Verfahren zur Überprüfung der Ernennung von Geschäftsführern, wobei zu berücksichtigen ist, wenn Personen von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden;
- (b) die Verfahren, mit denen die Rolle eines Notars oder jeder anderen Person oder Stelle festgelegt wird, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften an dem Verfahren zur Eintragung beteiligt sind;
- (c) der Ausschluss einer Online-Eintragung, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen bei Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe e (Artikel 13f Absatz 5 Buchstabe b neu) soll klargestellt werden, dass der Notar nicht nur für die Zwecke der Einreichung des Antrags auf Eintragung herangezogen werden kann, wie das der derzeitige Wortlaut von Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe e nahelegt, sondern auch während des gesamten Gründungsverfahrens einer Gesellschaft (insbesondere im Hinblick auf den Errichtungsakt und die Satzung, die in vielen Mitgliedstaaten einer Beurkundung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1132 unterliegt).

Änderungsantrag 151 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten gewährleisten 1. im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die *Online-Eintragung* von Gesellschaften ohne persönliches Erscheinen der Antragsteller oder ihrer Vertreter vor der für die Eintragung zuständigen Behörde nur dann zulassen, wenn die Kommission dem elektronischen Identifizierungssystem in Verbindung mit Videokonferenzverfahren das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt hat, wenn es darum geht, sämtliche Personen, die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen, alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, zu identifizieren. Die Online-Eintragungsverfahren dürfen nur für natürliche Personen und nicht für juristische Personen zugelassen sein. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften und für andere Rechtsformen von Gesellschaften und Branchen, für die das Risiko betrügerischer Aktivitäten als hoch erachtet wird, keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 152 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *gewährleisten*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *können die*

PE627.805v01-00 98/170 AM\1162856DE.docx

im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Online-Eintragung von Gesellschaften ohne persönliches Erscheinen der Antragsteller oder ihrer Vertreter vor der für die Eintragung zuständigen Behörde nur dann zulassen, wenn die Kommission dem elektronischen Identifizierungssystem, insbesondere in Verbindung mit Videokonferenzverfahren, das höchste Sicherheitsniveau bescheinigt hat, wenn es darum, geht sämtliche Personen, die an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen, alle wirtschaftlichen Eigentümer und alle Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, zu identifizieren. Die Online-Eintragungsverfahren dürfen nur für natürliche Personen und nicht für juristische Personen zugelassen sein. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften und für andere Rechtsformen von Gesellschaften und Branchen, für die das Risiko betrügerischer Aktivitäten als hoch erachtet wird, keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 153 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller *oder ihre Vertreter*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von *in Anhang IIA aufgeführten* Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die

persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang *II* genannten Rechtsformen von Gesellschaften *vollständige* Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Online-Eintragungsverfahren nur für Gesellschaften zur Verfügung stehen, die eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- i) Alle Mitglieder sind natürliche Personen und in einem Mitgliedstaat ansässig.
- ii) Alle Mitglieder handeln im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- iii) Die Gesellschaft wurde durch nur ein Mitglied gegründet.
- iv) Alle Beiträge zum Gesellschaftskapital wurden in bar einbezahlt.

Or. en

Begründung

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Opt-out-Lösung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, nur die Aktiengesellschaften aus dem Online-Gründungsverfahren ausschließen, da diese eine komplexere Struktur aufweisen.

Änderungsantrag 154 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE627.805v01-00 100/170 AM\1162856DE.docx

- 1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten.
- 1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die

Unternehmensgründer oder die zu errichtende Gesellschaft müssen einen hinreichenden Bezug zu dem Staat aufweisen, nach dessen Recht die Gesellschaft errichtet werden soll. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die folgenden Fälle kein vollständiges Online-Eintragungsverfahren anzubieten:

- (a) für die Online-Eintragung von Gesellschaften durch juristische Personen;
- (b) für die Online-Eintragung durch Vertreter;
- (c) für alle in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften außer für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften.

Or. de

Begründung

Der Bezug zum Gründungsstaat soll der Vermeidung von Forum Shopping dienen. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten frei gestellt sein, bestimmte Rechtsformen aufgrund ihrer Komplexität von der Online-Eintragung auszunehmen.

Änderungsantrag 155 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller *oder ihre Vertreter* persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang *I* genannten Rechtsformen von Gesellschaften *keine vollständigen* Online-Eintragungsverfahren anzubieten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften gemäß Anhang IIA vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller zwangsläufig persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, auch für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften vollständige Online-Eintragungsverfahren anzubieten. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Möglichkeit des Zugangs zu Online-Eintragungsverfahren auf Gesellschaften zu beschränken, denen ausschließlich Mitglieder angehören, bei denen es sich um natürliche Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt.

Or. it

Änderungsantrag 156 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller *oder ihre Vertreter* persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften *durch natürliche Personen* vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung,

 der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren anzubieten. der Ausarbeitung oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, keine vollständigen Online-Eintragungsverfahren für die in Anhang II genannten Rechtsformen von Gesellschaften, bei denen es sich nicht um die in Anhang IIA genannten Rechtsformen handelt, anzubieten. Die Online-Eintragung von Unternehmen durch Vertreter ist ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Die Praxis zeigt, wie schwierig es ist nachzuweisen, ob eine (ausländische) Gesellschaft wirksam gegründet wurde, immer noch besteht und ob die geschäftsführende Person tatsächlich berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten. Daher sollte eine Online-Eintragung von Gesellschaften nur natürlichen Personen offenstehen und für rechtliche Personen ausgeschlossen sein.

Änderungsantrag 157 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen. Die Mitgliedstaaten können sich jedoch dafür entscheiden, für die in Anhang I genannten Rechtsformen

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung von Gesellschaften vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass die Antragsteller oder ihre Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 158 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann. **Die** dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben davon unberührt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

Or. en

Änderungsantrag 159

PE627.805v01-00 104/170 AM\1162856DE.docx

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Angaben oder Urkunden bleiben davon unberührt.

Or. en

Begründung

Mit dem hinzugefügten Text soll klargestellt werden, dass die formalen rechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die Eintragung erfolgen soll, eingehalten werden müssen, wenn Urkunden oder Angaben online übermittelt werden. Davon unberührt bleibt die klare Unterscheidung, die in den meisten Mitgliedstaaten zwischen beurkundeten Dokumenten (mit voller Beweiskraft) und sonstigen Dokumentenarten besteht. Dies ist für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Handelsregister und ihre Zuverlässigkeit von Bedeutung.

Änderungsantrag 160 Jytte Guteland, Enrico Gasbarra, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie

AM\1162856DE.docx 105/170 PE627.805v01-00

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen 2. detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben davon unberührt.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Vorlage von Belegen durch die Gründer keine Auswirkung auf die formellen rechtlichen Anforderungen in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll. Außerdem darf das nicht zu einer Einschränkung der Anforderungen mit Blick auf den Nachweis der Echtheit der Belege führen.

Änderungsantrag 161 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.
- Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Echtheit, Richtigkeit und Form der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 162 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bei den Verfahren für die Übermittlung von Angaben oder Urkunden die Echtheit dieser Angaben bzw. Urkunden sichergestellt ist.

Änderungsantrag 163 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung von Mustern nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass bei den Verfahren für die Übermittlung von Angaben oder Urkunden die Echtheit dieser Angaben bzw. Urkunden sichergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 164 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung *von Mustern* nach Artikel 13g und die für die Eintragung

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Gesellschaften fest, einschließlich der Regelungen für die Verwendung des europäischen Musters für die Online-Eintragung einer

PE627.805v01-00 108/170 AM\1162856DE.docx

einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann

Gesellschaft nach Artikel 13g und die für die Eintragung einer Gesellschaft erforderlichen Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Urkunden in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben, abgewickelt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 165 Jvtte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers *und seiner Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft*;

Geänderter Text

(a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers;

Or. en

Änderungsantrag 166 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Article13 f – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter;

Geänderter Text

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter *und aller Personen, die an der Verwaltung*,

AM\1162856DE.docx 109/170 PE627.805v01-00

Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 167 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter;

Geänderter Text

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter und aller Personen, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;

Or. en

Änderungsantrag 168 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, *oder ihrer Vertreter*;

Geänderter Text

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen;

PE627.805v01-00 110/170 AM\1162856DE.docx

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung geht auf die Änderungen bei Artikel 13f Absatz 1 zurück und zielt auf den Ausschluss einer Online-Gründung von Gesellschaften durch Vertreter ab.

Änderungsantrag 169 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die Verpflichtung des Antragstellers, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen. Geänderter Text

- (c) die Verpflichtung des Antragstellers, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen;
- (d) die Verfahren für die vorbeugende Verwaltungs-, notarielle und/oder gerichtliche Kontrolle gemäß Artikel 10.

Or. it

Änderungsantrag 170 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Verfahren, die für die vorbeugende gerichtliche, notarielle und/oder Verwaltungskontrolle gemäß Artikel 10 erforderlich sind.

Or. en

Begründung

In Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/113 ist derzeit eine obligatorische gerichtliche, notarielle und/oder Verwaltungskontrolle des Errichtungsakts einer Gesellschaft, der Satzung und der Änderungen an diesen Dokumenten vorgesehen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Online-Verfahren nicht von dieser allgemeinen Bestimmung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 171 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 4. Die in Absatz 2 genannten Regelungen *können* zudem Folgendes *umfassen*:
- 4. Die in Absatz 2 genannten Regelungen *umfassen* zudem Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 172 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 4. Die in Absatz 2 genannten Regelungen *können* zudem Folgendes *umfassen*:
- 4. Die in Absatz 2 genannten Regelungen *umfassen* zudem Folgendes:

Or. en

Begründung

Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1132 gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft durch das Online-Eintragungsverfahren gegründet wird. Da Artikel 10 unverändert bleibt und derzeit eine obligatorische vorbeugende Legalitätskontrolle, einschließlich des Namens, des Ziels

und der Satzung der Gesellschaft vorschreibt, scheint in diesem Teil von Artikel 13f Absatz 4 die Verwendung des Ausdrucks "umfassen" besser als "können … umfassen" geeignet zu sein.

Änderungsantrag 173 Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) 4a. Die in Absatz 2 genannten Regelungen können zudem Folgendes umfassen:
- (a) die Verfahren zur Überprüfung der Ernennung von Geschäftsführern, wobei zu berücksichtigen ist, wenn Personen von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden;
- (b) die Verfahren, mit denen die Rolle eines Notars oder jeder anderen Person oder Stelle festgelegt wird, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften an dem Verfahren zur Eintragung beteiligt sind und die der Mitgliedstaat mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragt;
- (c) die Umstände, unter denen der Ausschluss einer Online-Eintragung ausgeschlossen werden kann, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist.

Or. en

Begründung

Es ist nicht in allen Mitgliedstaaten der EU vorgeschrieben, dass ein Notar bei der Gründung einer Gesellschaft herangezogen werden muss. Daher sollte in Artikel 13f Buchstabe 5 (neu) der Ausdruck "können … umfassen" statt "umfassen" verwendet werden. Gleichzeitig sollte

klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen Notare an der Gründung beteiligt sind, sie nicht nur einen Antrag auf Eintragung stellen können, sondern für den gesamten Gründungsprozess im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht zuständig sind.

Änderungsantrag 174 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) die Verfahren zur Überprüfung entfällt der Ernennung von Geschäftsführern, wobei zu berücksichtigen ist, wenn Personen von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden;

Or. en

Begründung

Dies wird in Änderung 8 anstelle eines neuen Absatzes 5 aufgenommen. Dort erhalten die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Vorschriften genauere Angaben zu diesen Verfahren.

Änderungsantrag 175 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen vom Mitgliedstaat mit der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beauftragten Person oder Stelle; entfällt

Begründung

Dies wird in Änderung 8 anstelle eines neuen Absatzes 5 aufgenommen. Dort erhalten die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Vorschriften genauere Angaben zu diesen Verfahren.

Änderungsantrag 176 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5Richtlinie (EU)2017/1132
Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen vom Mitgliedstaat mit der Einreichung eines Antrags auf Eintragung beauftragten Person oder Stelle;

Geänderter Text

(e) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften an dem Verfahren zur Eintragung beteiligten Person oder Stelle;

Or. de

Begründung

Um die vorbeugenden Rechtsmäßigkeitskontrolle durch den Notar sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bekommen, den Notar in den gesamten Gründungsprozess und nicht nur in den Vorgang der Einreichung der Handelsregisteranmeldung einzubinden.

Änderungsantrag 177 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen vom Mitgliedstaat mit der Einreichung Geänderter Text

(e) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen am Eintragungsverfahren gemäß der

einzelstaatlichen Vorschriften beteiligten Person oder Stelle;

Or. it

Änderungsantrag 178 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Umstände, unter denen eine Online-Eintragung ausgeschlossen werden kann, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist. entfällt

Or. en

Begründung

Dies wird in Änderung 8 anstelle eines neuen Absatzes 5 aufgenommen. Dort erhalten die in Artikel 13 Absatz 2 genannten Vorschriften genauere Angaben zu diesen Verfahren.

Änderungsantrag 179 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Umstände, unter denen eine Online-Eintragung ausgeschlossen werden kann, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist.

(f) den Ausschluss der Möglichkeit einer Online-Eintragung, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist.

Änderungsantrag 180 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 4a. Mit den in Absatz 2 genannten Vorschriften kann Folgendes vorgesehen werden:
- (a) die Verfahren zur Überprüfung der Ernennung von Geschäftsführern, wobei zu berücksichtigen ist, wenn Personen von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden;
- (b) die Verfahren, mit denen die Rolle eines Notars oder jeder anderen Person oder Stelle festgelegt wird, die im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften an dem Verfahren zur Eintragung beteiligt sind;
- (c) der Ausschluss einer Online-Eintragung, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft in Sachleistungen zu erbringen ist.

Or. en

Begründung

Mit den Änderungen bei Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe e (Artikel 13f Absatz 5 Buchstabe b neu) soll klargestellt werden, dass der Notar nicht nur für die Zwecke der Einreichung des Antrags auf Eintragung herangezogen werden kann, wie das der derzeitige Wortlaut von Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe e nahelegt, sondern auch während des gesamten Gründungsverfahrens einer Gesellschaft (insbesondere im Hinblick auf den Errichtungsakt und die Satzung, die in vielen Mitgliedstaaten einer Beurkundung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1132 unterliegt).

Änderungsantrag 181 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Eintragung von Gesellschaften nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung der Gesellschaft, sofern dies nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten verlangen die Überprüfung der Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 182 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten knüpfen die Online-Eintragung von Gesellschaften nicht an die Bedingung des Erhalts einer Lizenz oder Genehmigung vor der Eintragung der Gesellschaft, sofern dies nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Kontrolle bestimmter Tätigkeiten unverzichtbar ist.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten verlangen die Überprüfung der Identität aller Personen, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 183 Heidi Hautala

PE627.805v01-00 118/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:
- (a) dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung einer Gesellschaft beauftragte Person oder Stelle;
- (b) der Zahlung einer Eintragungsgebühr, der Barzahlung für Gesellschaftskapital oder, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen zu erbringen ist, je nach nationalen Rechtsvorschriften.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antragsteller unverzüglich über die Gründe für Verzögerungen unterrichtet wird, wenn es in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, diese Frist einzuhalten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 184 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, entfällt

AM\1162856DE.docx 119/170 PE627.805v01-00

dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

(a) dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung einer Gesellschaft beauftragte Person oder Stelle;

(b) der Zahlung einer Eintragungsgebühr, der Barzahlung für Gesellschaftskapital oder, wenn die Zahlung des Gesellschaftskapitals in Sachleistungen zu erbringen ist, je nach nationalen Rechtsvorschriften.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Antragsteller unverzüglich über die Gründe für Verzögerungen unterrichtet wird, wenn es in hinreichend begründeten Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, diese Frist einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 185 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von *fünf* Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von *fünfzehn* Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

Or. en

Änderungsantrag 186 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 f – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von *fünf* Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Online-Eintragung innerhalb eines Zeitraums von *zehn* Arbeitstagen nach dem letzten der folgenden Ereignisse abgewickelt wird:

Or. en

Begründung

Die Frist von nur fünf Arbeitstagen für die Online-Eintragung ist für die zuständigen Behörden zu kurz, da sie in dieser Zeit keine Legalitätsprüfung bei den verschiedenen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und die Abstimmung mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats vornehmen können.

Änderungsantrag 187 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13g Muster für die Eintragung von Gesellschaften entfällt

Or. en

Änderungsantrag 188 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

AM\1162856DE.docx 121/170 PE627.805v01-00

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13g Muster für die Eintragung von Gesellschaften entfällt

Or. en

Änderungsantrag 189 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13*g Muster* für die *Eintragung* von Gesellschaften

Artikel 13*g Europäisches Muster* für die *Online- Eintragung* von Gesellschaften

Or. en

Änderungsantrag 190 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für in Anhang II genannte Rechtsformen von

entfällt

Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind, Muster bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 191 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für in Anhang II genannte Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind, Muster bereitstellen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 192 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für in Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften Muster *von Gründungsurkunden* zur Verfügung. Die

Anhang II genannte Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind, Muster bereitstellen. Mitgliedstaaten können auch für in Anhang II genannte Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind, Muster *von Gründungsurkunden* bereitstellen.

Or. bg

Änderungsantrag 193 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften *Muster* zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für in Anhang II genannte Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang IIA aufgeführt sind, Muster bereitstellen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen diese Muster auf Eintragungsportalen oder - websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors für die in Anhang I und in Anhang IIA genannten Rechtsformen von Gesellschaften zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können auch für in Anhang II genannte Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang I oder Anhang IIA aufgeführt sind, Muster bereitstellen.

Or. en

Änderungsantrag 194 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission erstellt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine europäische Vorlage für die Online-

Eintragung von Gesellschaften in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 195 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können. Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 196 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können.

entfällt

AM\1162856DE.docx 125/170 PE627.805v01-00

Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 197 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können. Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können.

Or. en

Begründung

Die Verwendung von Mustern bedeutet nicht, dass die Identität der Parteien, ihre Rechtsfähigkeit, ihr Verständnis des Texts und ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck kontrolliert werden. Sie ist in keiner Weise gleichwertig, was die die Unterzeichnung einer öffentlichen Urkunde unter der Kontrolle und Rechtsberatung eines Notars betrifft. Daher kann es nicht ausreichen, dass die Anforderungen nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1132 erfüllt werden.

PE627.805v01-00 126/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 198 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können. Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Vorschriften verwendet werden können.

Or. en

Begründung

Es muss jedoch klargestellt werden, dass den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit verwehrt werden darf, eine notarielle Beurkundung auch für die Online-Eintragung unter der Verwendung von Mustern vorzusehen.

Änderungsantrag 199 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können. *Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in*

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f und im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Artikels verwendet werden

AM\1162856DE.docx 127/170 PE627.805v01-00

Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt. können.

Or. it

Änderungsantrag 200 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f verwendet werden können. Nutzt der Antragsteller diese Muster nach den in Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe c genannten Bestimmungen, gilt gegebenenfalls die Anforderung an die öffentliche Beurkundung des Errichtungsaktes der Gesellschaft nach Artikel 10 als erfüllt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Muster von Antragstellern im Rahmen des Online-Eintragungsverfahrens nach Artikel 13f und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Vorschriften verwendet werden können. Die Nutzung von Mustern hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften an dem Verfahren zur Eintragung beteiligten Person oder Stelle vorzusehen.

Or. de

Begründung

Eine Online-Gründung darf auch unter Verwendung von Mustern nicht ohne zwingende präventive Rechtmäßigkeitskontrolle vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit bekommen, eine öffentliche Beurkundung vorzusehen.

Änderungsantrag 201 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten können auf Eintragungsportalen oder -websites im Rahmen des zentralen digitalen Zugangstors auch andere Muster von Dokumenten, die für die Online-Eintragung von Gesellschaften erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

Or. bg

Änderungsantrag 202 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Muster in mindestens einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 203 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

AM\1162856DE.docx 129/170 PE627.805v01-00

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Muster in mindestens einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 204 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Muster in mindestens einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 205 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Muster in mindestens einer Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten müssen die Muster in mindestens einer *zweiten* Amtssprache der Union zur Verfügung stellen, die von einer möglichst großen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

PE627.805v01-00 130/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 206 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhalt der Muster fällt unter entfällt das Recht der Mitgliedstaaten.

Or en

Änderungsantrag 207 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhalt der Muster fällt unter entfällt das Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 208 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 g – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der Inhalt der Muster *fällt unter*4. Der Inhalt der Muster *erfasst alle im einzelstaatlichen* Recht *vorgesehenen*

AM\1162856DE.docx 131/170 PE627.805v01-00

das Recht der Mitgliedstaaten.

Anforderungen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zu diesem Zweck regelmäßig alle Änderungen bei ihren nationalen Anforderungen für die Eintragung von in Anhängen I und IIA aufgeführten Gesellschaften mit, die den Inhalt der Muster berühren könnten. Die Kommission passt in diesem Fall die europäischen Muster für die Online-Eintragung von Gesellschaften im Wege eines Durchführungsrechtsakts an.

Or. en

Änderungsantrag 209 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften dafür erlassen, Personen nach Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe d als Geschäftsführer für ungeeignet zu erklären, kann das Register, in das die Gesellschaft eingetragen werden soll, über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung Informationen aus Registern in anderen Mitgliedstaaten darüber einholen, ob die Person, die zum Geschäftsführer der Gesellschaft ernannt werden soll, in diesen anderen Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurde. Für die Zwecke dieses Artikels gelten alle in Artikel 14 Buchstabe d aufgeführten Personen als Geschäftsführer.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen eine aktuelle Liste aller Personen, die als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden, und stellen diese Liste der Öffentlichkeit kostenlos über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung zur Verfügung. Diese vernetzten Systeme sollten eine Suche nach bestimmten Personen erlauben, um zu ermitteln, ob sie in einem Mitgliedstaat in die Liste der als Geschäftsführer für ungeeignet erklärten Personen aufgenommen wurden. Für die Zwecke dieses Artikels gelten alle in Artikel 14 Buchstabe d aufgeführten Personen als Geschäftsführer

Or. en

Änderungsantrag 210

PE627.805v01-00 132/170 AM\1162856DE.docx

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften dafür erlassen, Personen nach Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe d als Geschäftsführer für ungeeignet zu erklären, kann das Register, in das die Gesellschaft eingetragen werden soll, über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung Informationen aus Registern in anderen Mitgliedstaaten darüber einholen, ob die Person, die zum Geschäftsführer der Gesellschaft ernannt werden soll, in diesen anderen Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurde. Für die Zwecke dieses Artikels gelten alle in Artikel 14 Buchstabe d aufgeführten Personen als Geschäftsführer

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten führen eine aktuelle Liste aller Personen, die als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden, und stellen diese Liste der Öffentlichkeit kostenlos über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung zur Verfügung. Das System der Vernetzung erlaubt eine Suche nach bestimmten Personen, um zu ermitteln, ob sie in einem Mitgliedstaat in die Liste der als Geschäftsführer für ungeeignet erklärten Personen aufgenommen wurden. Für die Zwecke dieses Artikels gelten alle in Artikel 14 Buchstabe d aufgeführten Personen als Geschäftsführer

Or. en

Änderungsantrag 211 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 h – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten nehmen die erforderlichen Anpassungen vor, um zu gewährleisten, dass ihre Register über das in Artikel 22 genannte System die in Absatz 1 genannten Angaben sowie Angaben zur Geltungsdauer der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, übermitteln können. Diese

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten nehmen die erforderlichen Anpassungen vor, um zu gewährleisten, dass ihre Register über das in Artikel 22 genannte System die in Absatz 1 genannten Angaben sowie Angaben zur Geltungsdauer der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, *unverzüglich* übermitteln

Angaben werden zum Zweck der Eintragung übermittelt und die Mitgliedstaaten können zusätzlich die Gründe, aus denen eine Person für ungeeignet erklärt wurde, übermitteln. können. Diese Angaben werden zum Zweck der Eintragung übermittelt und die Mitgliedstaaten können zusätzlich die Gründe, aus denen eine Person für ungeeignet erklärt wurde, übermitteln.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

Änderungsantrag 212 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13i Online-Einreichung *durch Gesellschaften* Artikel 13i
Online-Einreichung von Urkunden und
Angaben

Or. en

Begründung

In den Mitgliedstaaten wird die Online-Einreichung der relevanten Urkunden und Informationen in den Handelsregistern nicht von den Gesellschaften vorgenommen, sondern direkt von bestimmten Notaren im Einklang mit der Idee einer "einzigen Anlaufstelle".

Änderungsantrag 213 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

PE627.805v01-00 134/170 AM\1162856DE.docx

Artikel 13i Online-Einreichung *durch Gesellschaften* Artikel 13i Online-Einreichung von Urkunden und Angaben

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die Logik des Textes notwendig.

Änderungsantrag 214 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13i Online-Einreichung *durch* Gesellschaften Artikel 13i Online-Einreichung *für* Gesellschaften

Or. de

Änderungsantrag 215 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gestatten eine Online-Einreichung der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben nur dann, wenn die Kommission bescheinigt hat, dass das elektronische Identifizierungssystem und das

AM\1162856DE.docx 135/170 PE627.805v01-00

Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

Informationsbereitstellungssystem den höchsten Sicherheitsstandard genügen. Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 sicher, dass die Einreichung online erfolgen kann und ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Stelle oder Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität aller bzw. aller neuen Personen bescheinigt hat, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 216 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gestatten eine Online-Einreichung der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben nur dann, wenn die Kommission bescheinigt hat, dass das elektronische Identifizierungssystem und das Informationsbereitstellungssystem den

PE627.805v01-00 136/170 AM\1162856DE.docx

können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

höchsten Sicherheitsstandard genügen. Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 sicher, dass die Einreichung online erfolgen kann und ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Stelle oder Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität aller bzw. aller neuen Personen bescheinigt hat, die an der Verwaltung, Überwachung oder Kontrolle des Unternehmens beteiligt sind, sowie auch aller wirtschaftlichen Eigentümer und aller Personen, die befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 217 Enrico Gasbarra

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss. Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Vollständigkeit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anforderungen an Echtheit, Genauigkeit und angemessene Rechtsform jeglicher vorgelegten Urkunden oder Angaben bleiben unberührt.

Or. it

Änderungsantrag 218 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung, der Ausarbeitung oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Vorschriften für die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben

PE627.805v01-00 138/170 AM\1162856DE.docx

Or. en

Änderungsantrag 219 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung, der Ausarbeitung oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

Or. en

Begründung

Es ist äußerst wichtig, dass Mitgliedstaaten, die Intermediäre mit der Durchführung der vorbeugenden Legalitätskontrollen bei wesentlichen Unternehmenstransaktionen beauftragt haben, auch weiterhin die Beteiligung von den Intermediären, etwa Notare, vorsehen können.

Änderungsantrag 220

AM\1162856DE.docx 139/170 PE627.805v01-00

Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register einreichen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss

Or. de

Änderungsantrag 221 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *Gesellschaften* die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen werden soll, festgelegten Fristen online beim Register *eingereicht*

Fristen online beim Register *einreichen* können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die Logik des Textes notwendig.

Änderungsantrag 222 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können; die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Angaben oder Dokumente bleiben davon unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 223

AM\1162856DE.docx 141/170 PE627.805v01-00

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Angaben oder Dokumente bleiben davon unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 224 Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Angaben oder Dokumente bleiben davon unberührt.

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist für die Logik des Textes notwendig.

Änderungsantrag 225 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Herkunft und die Unversehrtheit der online eingereichten Urkunden elektronisch überprüft werden können. Die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Echtheit, Richtigkeit und Form der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 226 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13i – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Vorschriften für die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben fest. Artikel 13f Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.

Or. en

Änderungsantrag 227 Angelika Niebler

AM\1162856DE.docx 143/170 PE627.805v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Vorschriften für die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben fest.

Or. de

Änderungsantrag 228 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1b. Die in Absatz 1a neu genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:
- (a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers und seiner Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- (b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter;
- (c) die Verpflichtung des Antragstellers, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen.

Or. de

Begründung

Die Vorschriften in Art. 13i sollten den Vorschriften aus dem Art. 13f zur Online-Eintragung von Gesellschaften angeglichen werden.

PE627.805v01-00 144/170 AM\1162856DE.docx

Änderungsantrag 229 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die in Absatz 1a neu genannten Regelungen können zudem Folgendes umfassen:

(a) die Verfahren zur Gewährleistung der Legalität, Gültigkeit und Zuverlässigkeit der eingereichten Urkunden und Angaben;

(b) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung von Urkunden und Angaben beauftragten Person oder Stelle;

Or. de

Änderungsantrag 230 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Angaben online einreichen."

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 231 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

entfällt

2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Angaben online einreichen."

Or. en

Änderungsantrag 232 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 13 i – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Angaben online einreichen.

Geänderter Text

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass bestimmte oder alle Gesellschaften bestimmte oder sämtliche der in Absatz 1 genannten Urkunden und Angaben online einreichen. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf Echtheit, Richtigkeit und Form der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben unberührt.

Or. de

Änderungsantrag 233 Emil Radev

PE627.805v01-00 146/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 16 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Alle in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben werden, unabhängig davon, in welcher Form sie eingereicht werden, in der Akte im Register aufbewahrt oder direkt in elektronischer Form darin eingetragen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle betreffenden Urkunden und Angaben, die auf Papier eingereicht werden, durch das Register in elektronische Form gebracht werden.

Geänderter Text

Alle in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben werden, unabhängig davon, in welcher Form sie eingereicht werden, in der Akte im Register aufbewahrt oder direkt in elektronischer Form darin eingetragen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle betreffenden Urkunden und Angaben, die auf Papier eingereicht werden, durch das Register *möglichst rasch* in elektronische Form gebracht werden.

Or. bg

Änderungsantrag 234 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 16 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier **oder in elektronischer Form** dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Geänderter Text

2. Auf Antrag sind vollständige oder auszugsweise Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben erhältlich. Die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 235 Heidi Hautala

AM\1162856DE.docx 147/170 PE627.805v01-00

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 16 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier **oder in elektronischer Form** dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Geänderter Text

2. Auf Antrag sind vollständige oder auszugsweise Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben erhältlich. Die Gebühren für die Ausstellung einer vollständigen oder auszugsweisen Kopie der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden oder Angaben auf Papier dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 236 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, hereitstellen "

Geänderter Text

1. Es werden auch elektronische Kopien der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitgliedstaaten stellen die in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben auch für Rechtsformen von Gesellschaften, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, bereit."

Or. en

Änderungsantrag 237 Heidi Hautala

PE627.805v01-00 148/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die für den Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung erhobenen Gebühren gehen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinaus.

Geänderter Text

1. Für den elektronischen Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 238 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die für** den Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung **erhobenen Gebühren gehen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinaus**.

Geänderter Text

1. Für den elektronischen Zugang zu den in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Angaben über das System der Registervernetzung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 239 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Rechtsstellung der Gesellschaft

Geänderter Text

(e) Rechtsstellung der Gesellschaft

AM\1162856DE.docx 149/170 PE627.805v01-00

DE

nach den nationalen Rechtsvorschriften und z. B. ob sie aufgehoben oder aus dem Register gelöscht wurde, sich in Liquidation befindet, aufgelöst wurde, wirtschaftlich tätig ist oder nicht, sofern diese Angaben in den nationalen Registern verfügbar sind;

nach den nationalen Rechtsvorschriften und z. B. ob sie aufgehoben oder aus dem Register gelöscht wurde, *aufgelöst wurde*, *sich im Insolvenzverfahren befindet*, wirtschaftlich tätig ist oder nicht, sofern diese Angaben in den nationalen Registern verfügbar sind;

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. ro

Änderungsantrag 240 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, sofern dies den nach dem nationalen Recht erforderlichen Finanzbogen der Gesellschaft verzeichnet ist; Geänderter Text

(g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, und Einzelheiten über die getroffenen Vorkehrungen zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die auf im Unionsrecht festgelegten Verfahren basieren;

Or. en

Änderungsantrag 241 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, *sofern dies den nach dem*

Geänderter Text

(g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft *und Einzelheiten über die*

PE627.805v01-00 150/170 AM\1162856DE.docx

nationalen Recht erforderlichen Finanzbogen der Gesellschaft verzeichnet ist; getroffenen Vorkehrungen zur Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer, die auf im Unionsrecht festgelegten Verfahren basieren;

Or. en

Änderungsantrag 242 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, sofern dies den nach dem nationalen Recht erforderlichen Finanzbogen der Gesellschaft verzeichnet ist;
- (g) Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, sofern dies den nach dem nationalen Recht *und Unionsrecht* erforderlichen Finanzbogen der Gesellschaft verzeichnet ist;

Or. en

Begründung

Im Interesse der Transparenz und zur Förderung des Vertrauens bei Unternehmenstransaktionen einschließlich grenzüberschreitender Transaktionen im Binnenmarkt ist es wichtig, dass Investoren, Interessenträger, Sozialpartner und Behörden einen einfachen Zugang zu Informationen über Gesellschaften haben.

Änderungsantrag 243 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) Angaben über alle von der

(i) Angaben über alle von der

AM\1162856DE.docx 151/170 PE627.805v01-00

DE

Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragungsnummer, der EUID und des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist. Gesellschaft in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten Zweigniederlassungen, einschließlich des Namens, der Eintragungsnummer, der EUID und des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist.

Die Mitgliedstaaten machen weitere Angaben und Urkunden kostenlos zugänglich, sofern diese elektronisch abgerufen werden. Die Mitgliedstaaten tragen ferner dafür Sorge, dass in den Registern kostenlos nach bestimmten Personen, Gesellschaften, Branchen oder Orten der Registrierung gesucht werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 244 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können weitere Urkunden und Angaben kostenlos zugänglich machen."

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können weitere Urkunden und Angaben kostenlos zugänglich machen, sofern diese elektronisch abgerufen werden. Die Mitgliedstaaten tragen ferner dafür Sorge, dass in den Registern kostenlos nach bestimmten Personen, Gesellschaften, Branchen oder Orten der Registrierung gesucht werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 245 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

PE627.805v01-00 152/170 AM\1162856DE.docx

Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

"Die Kommission kann auch *optionale* Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einrichten. Diese Zugangspunkte sind Systeme, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs."

Geänderter Text

"Die Kommission kann auch Zugangspunkte zum System der Registervernetzung einrichten. Diese Zugangspunkte sind Systeme, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs."

Or. en

Änderungsantrag 246 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

"Die Kommission kann auch optionale
Zugangspunkte zum System der
Registervernetzung einrichten. Diese
Zugangspunkte sind Systeme, die von der
Kommission oder sonstigen Organen,
Einrichtungen oder Agenturen der Union
entwickelt und betrieben werden, damit
diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen
oder die Bestimmungen des Unionsrechts
einhalten. Die Kommission unterrichtet die
Mitgliedstaaten ohne unangemessene
Verzögerung über die Einrichtung solcher
Zugangspunkte und über alle wesentlichen
Änderungen ihres Betriebs."

Geänderter Text

"Die Kommission *richtet* Zugangspunkte zum System der Registervernetzung *ein*. Diese Zugangspunkte sind Systeme, die von der Kommission oder sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union entwickelt und betrieben werden, damit diese ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen oder die Bestimmungen des Unionsrechts einhalten. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung über die Einrichtung solcher Zugangspunkte und über alle wesentlichen Änderungen ihres Betriebs."

Änderungsantrag 247 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten *optionalen* Zugangspunkte gewährt."

Geänderter Text

5. Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten Zugangspunkte gewährt."

Or. en

Änderungsantrag 248 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten *optionalen* Zugangspunkte gewährt.

Geänderter Text

5. Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Registervernetzung wird über das Portal und über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichteten Zugangspunkte gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 249 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person erscheinen muss.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gestatten im 1. Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 die Online-Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der zuständigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität des Antragstellers bescheinigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 250 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person erscheinen muss.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gestatten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 die Online-Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der zuständigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste

AM\1162856DE.docx 155/170 PE627.805v01-00

Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität des Antragstellers bescheinigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 251 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person erscheinen muss.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, vollständig online durchgeführt werden kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung, der Ausarbeitung oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss.

Or. en

Änderungsantrag 252 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten *gewährleisten*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten *können* im

PE627.805v01-00 156/170 AM\1162856DE.docx

im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, *vollständig* online durchgeführt *werden kann*, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person erscheinen muss.

Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4 *festlegen*, dass die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, online durchgeführt *wird*, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Person erscheinen muss.

Or. en

Änderungsantrag 253 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Schriftstücken in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben oder durch die Verwendung der Angaben oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die Urkunden und Angaben, die dem Gericht, der Verwaltungsbehörde oder dem Notar, die als zuständige Behörde agieren, vorzulegen sind. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Schriftstücken in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben oder durch die Verwendung der Angaben oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Angaben oder Urkunden

Or en

Änderungsantrag 254 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Schriftstücken in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben oder durch die Verwendung der Angaben oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass mit den für die Registrierung verwendeten Verfahren die Echtheit dieser Urkunden und die Identität des Antragstellers sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 255 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten legen

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten legen

PE627.805v01-00 158/170 AM\1162856DE.docx

detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Online-Eintragung durch die Übermittlung von Angaben oder Schriftstücken in elektronischer Form, einschließlich elektronischer Kopien der in Artikel 16a Absatz 4 genannten Schriftstücke und Angaben oder durch die Verwendung der Angaben oder Urkunden, die bereits an ein Register übermittelt wurden, abgewickelt werden kann.

detaillierte Regelungen für die Online-Eintragung von Zweigniederlassungen fest, einschließlich der Regelungen für die einer zuständigen Behörde vorzulegenden Urkunden und Angaben. Im Rahmen dieser Regelungen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass mit den für die Registrierung verwendeten Verfahren die Echtheit dieser Urkunden und die Identität des Antragstellers sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 256 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die in Absatz 2 genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:

Geänderter Text

3. Die Bestimmungen von Artikel 13f Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Or. en

Begründung

Um für ein Vertrauen der Öffentlichkeit und zuverlässige Handelsregister zu sorgen und Missbrauch, etwa Geldwäsche und den Diebstahl der Identität einer Gesellschaft zu verhindern, müssen während der gesamten Bestehenszeit von Gesellschaften vorbeugende Kontrollen möglich sein, d. h. nicht nur im Zuge der Online-Eintragung von Unternehmen, sondern auch in Bezug auf die nachfolgende Einreichung von Urkunden und Angaben im Laufe ihrer Bestehenszeit, darunter zur Einrichtung von Zweigniederlassungen.

Änderungsantrag 257 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) das Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers und seiner Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft; (a) entfällt

Or. en

Änderungsantrag 258 Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Zweigniederlassung eintragen, oder ihrer Vertreter.

(b) entfällt

Or. en

Änderungsantrag 259 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die entfällt Online-Eintragung einer

PE627.805v01-00 160/170 AM\1162856DE.docx

DE

Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

Or. en

Änderungsantrag 260 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 261 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von *fünf* Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von *fünfzehn* Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

Or en

Änderungsantrag 262 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von *fünf* Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten wickeln die Online-Eintragung einer Zweigniederlassung innerhalb eines Zeitraums von *zehn* Arbeitstagen ab dem Erhalt aller erforderlichen Schriftstücke und Angaben durch eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls durch eine nach den nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung des Antrags auf Eintragung beauftragte Person oder Stelle ab.

Or. en

Änderungsantrag 263 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 b

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person erscheinen muss.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gestatten eine Online-Einreichung der in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben nur dann, wenn die Kommission bescheinigt hat. dass das elektronische Identifizierungssystem und das Informationsbereitstellungssystem den höchsten Sicherheitsstandard genügen. Die Mitgliedstaaten gestatten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass die Eintragung online vorgenommen wird und ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der zuständigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Stelle bzw. zuständigen Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität der beteiligten Personen bescheinigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 264 Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 b

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gestatten eine Online-Einreichung der in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben nur dann, wenn die Kommission bescheinigt hat, Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person erscheinen muss.

dass das elektronische Identifizierungssystem und das Informationsbereitstellungssystem den höchsten Sicherheitsstandard genügen. Die Mitgliedstaaten gestatten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass *die Eintragung* online vorgenommen wird und ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor der zuständigen mit der Bearbeitung der Anträge auf Eintragung betrauten Stelle bzw. zuständigen Behörde erscheinen muss, allerdings nur in Verbindung mit einem Verfahren, dem die Kommission das höchste Sicherheitsniveau mit Blick auf die Überprüfung der Echtheit der Urkunden und der Identität bescheinigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 265 Jytte Guteland, Sergio Gaetano Cofferati, Mady Delvaux, Evelyn Regner, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 b

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung, der Ausarbeitung

 Einreichung betrauten Person erscheinen muss.

oder der Unterstützung bei der Ausarbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle erscheinen muss. Die dem einzelstaatlichen Recht unterliegenden Anforderungen in Bezug auf die Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben davon unberührt.

Or en

Begründung

Es muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten mit Blick auf die Bereitstellung einer Möglichkeit zur Online-Einreichung von Urkunden und Angaben zu Zweigniederlassungen nicht zulasten der Qualität der übermittelten Daten, der formalen Anforderungen der Mitgliedstaaten und der Anforderungen bezüglich der Echtheitsbescheinigung geht.

Änderungsantrag 266 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 28 b

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person erscheinen

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 30 bezeichneten Urkunden und Angaben sowie Änderungen an denselben innerhalb der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung eingetragen ist, festgelegten Fristen online eingereicht werden können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 13b Absatz 4, dass diese Einreichung vollständig online erfolgen kann, ohne dass der Antragsteller oder sein Vertreter persönlich vor einer zuständigen Behörde oder einer sonstigen mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betrauten Person oder Stelle

muss.

erscheinen muss. Die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Echtheit, Richtigkeit und Form der eingereichten Urkunden und Angaben bleiben unberührt.

Or. de

Begründung

Die Vorschriften des Art. 28b über die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben für Zweigniederlassungen sollten den Vorschriften über die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben bei der Gründung von Gesellschaften angepasst werden.

Änderungsantrag 267 Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU)2017/1132 Artikel 28 b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Vorschriften für die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben fest. Artikel 28a Absätze 3 und 3a gelten sinngemäß.

Or. en

Begründung

Mit Artikel 28a Absatz 3 und Absatz 3a (neu) (wie in Änderungsvorschlag 21 des Berichtsentwurfs des Berichterstatters vorgeschlagen) erhalten die Mitgliedstaaten die gleiche Möglichkeit, die Bestimmungen über die Online-Registrierung von Gesellschaften vollständig zu übernehmen. Was die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben zu Zweigniederlassungen betrifft, ist diese Möglichkeit in Artikel 28b jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen.

Änderungsantrag 268 Angelika Niebler

PE627.805v01-00 166/170 AM\1162856DE.docx

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 28 b – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Vorschriften für die Online-Einreichung von Urkunden und Angaben fest.

Or. de

Änderungsantrag 269 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 28 b – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 1b. Die in Absatz 1a neu genannten Regelungen umfassen mindestens Folgendes:
- (a) die Verfahren zur Gewährleistung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers und seiner Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft;
- (b) die Mittel zur Überprüfung der Identität der Personen, die die Gesellschaft eintragen, oder ihrer Vertreter;
- (c) die Verpflichtung des Antragstellers, in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 genannte Vertrauensdienste zu nutzen.

Or. de

Änderungsantrag 270 Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie

AM\1162856DE.docx 167/170 PE627.805v01-00

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13

Richtlinie (EU) 2017/1132 Artikel 28 b – Absatz 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die in Absatz 1a neu genannten Regelungen können zudem Folgendes umfassen:

(a) die Verfahren zur Gewährleistung der Legalität, Gültigkeit und Zuverlässigkeit der eingereichten Urkunden und Angaben;

(b) die Verfahren für die Einführung der Rolle eines Notars oder jeder anderen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften mit der Einreichung von Dokumenten Urkunden und Angaben beauftragten Person oder Stelle

Or. de

Änderungsantrag 271 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 setzten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g bis spätestens zum [OP please set the date = the last day of the month of 60 months after the date of entry into force] nachzukommen.

Geänderter Text

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 setzten die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe g bis spätestens zum [OP please set the date = the last day of the month of 36 months after the date of entry into force] nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 272 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Notwendigkeit und die Machbarkeit des Angebots vollständiger Online-Eintragungsverfahren für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften; entfällt

Or. en

Änderungsantrag 273 Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Notwendigkeit und die Machbarkeit des Angebots *vollständiger* Online-Eintragungsverfahren für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften;

Geänderter Text

(a) die Notwendigkeit und die Machbarkeit des Angebots *von* Online-Eintragungsverfahren für die in Anhang I genannten Rechtsformen von Gesellschaften;

Or. en

Änderungsantrag 274 Jens Rohde, Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die Notwendigkeit und die Machbarkeit der Bereitstellung von Mustern für alle Rechtsformen von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit und Machbarkeit der Bereitstellung eines einheitlichen Musters in der Union, das von allen Mitgliedstaaten für die in Anhang IIA aufgeführten Rechtsformen

entfällt

AM\1162856DE.docx 169/170 PE627.805v01-00

Or. en